

# VEITSBRONNER GEMEINDEBLATT

*Badesaison  
startet am  
23.05.2026*

*Kärrwa in  
Siegelsdorf  
01.-03.05.2026*



# Informationen des Bürgermeisters

## Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

... ehrenamtliches Engagement hat viele Facetten – dies wurde in den vergangenen Wochen in unserer Gemeinde wieder zu vielen Gelegenheiten deutlich.

Gut sichtbar war dies beispielsweise bei der

### Aktion Saubere Landschaft

bei der zahlreiche Hände aller Generationen mit anpackten und den vor allem an Wegesrändern und Radwegen herumliegenden Müll aufklaubten.



Bild: DB

Ausgerüstet mit Warnwesten, Greifern und Mülltüten zogen Groß und Klein in Begleitung unserer Bauhofmitarbeiter in alle Himmelsrichtungen und wurden – leider – wieder häufig fündig.

Landkreisweit war eine gesammelte Rest- und Sperrmüllmenge von 4,7 Tonnen sowie knapp zwei Tonnen Altmetall zu vermelden.

Die Liste der gemeldeten Stücke gleicht einem bunten Sammelsurium: ausrangierte Elektrogeräte vom Haartrockner bis zum defekten Küchengerät. Fast 500 Autoreifen und über 40 massive Lkw- bzw. Traktorreifen, Altöl, Autobatterien und vieles mehr – traurig.

Deshalb ein umso größerer Dank an alle Helferinnen und Helfer, die zum Abschluss des Vormittags natürlich auch wieder eine Stärkung erhielten.

Ebenfalls dank freiwilliger Helferinnen und Helfer leuchtet der Osterbrunnen alljährlich in vielerlei Farben. Die Aktiven des Heimatvereins sorgten auch heuer für eine entsprechende Dekoration mit zahlreichen Eiern.

Ehrenamtlich tätig sind auch die von Ihnen gewählten Gemeinderatsmitglieder, deren Amtszeit am 1. Mai beginnt.

Bereits vor der ersten Sitzung gibt es jedoch schon den ersten



### Wechsel im Gemeinderat

Jürgen Neihser, auf dem Wahlvorschlag der SPD auf Platz 4 gewählt, wird sein Mandat auch diesmal nicht annehmen und dem Gemeinderat somit doch nicht angehören.

Als erster Nachrücker kommt damit Helmut Keim zum Zug, der das Mandat annehmen und somit im Gemeinderat verbleiben wird.

Ebenfalls fortgesetztes Engagement an den Tag legen zahlreiche Ehrenamtliche, von denen auch heuer wieder einige beim

### Ehrenabend des Landkreises

aus den Händen von Landrat Bernd Obst ausgezeichnet werden konnten.

Mehrere Veitsbronner waren diesmal verhindert, dennoch konnten Ehrennadeln an eine Bürgerin und einen Bürger unserer Gemeinde verliehen werden.



Landkreis Fürth

Die Ehrennadel in Gold erhielt Karlheinz Zink aus Siegsdorf.

Herr Zink war nicht nur über ein halbes Jahrhundert an federführender Stelle (Bereitschaftsleiter, Zugführer,

Ausbilder und Organisator) des BRK tätig, sondern seit bald 20 Jahren ist er auch noch Kassier und Vorstandsmitglied der bundesweit tätigen Selbsthilfegruppe „Sc-leroderma Liga e.V.“

Ausgezeichnet mit der Ehrennadel in Bronze wurde Melanie Haas aus Veitsbronn.

Der von ihr gegründete Tierschutzverein sammelt zahlreiche Sachspenden und erhält insbesondere dank ihres Tuns hohe Unterstützung durch zahlreiche Mitglieder und Sponsoren.

Ihr kontinuierlicher und konsequenter Einsatz geht deutlich über das normale Maß hinaus und ist stets eine zuverlässige Stütze für viele Tiere, die Hilfe benötigen.

Westlich der Grundschule konnte im April die

## Einweihung des Solarparks

der Firma greenovative gefeiert werden.



Trotz Wolken wurde auch an diesem Tag nachhaltige Energie durch die Anlage mit einer Nennleistung von 1,9 MWp erzeugt.

Die Standortwahl ist aus mehreren Gründen stimmig – nicht nur wegen der Vorbelastung durch die nahegelegene Bahnstrecke, sondern auch wegen der geringen Bodenqualität. Landwirtschaftlich hochwertigere Böden bleiben der Lebensmittelerzeugung vorbehalten, während der Solarpark hier eine sinnvolle Nutzung des Grundstücks und damit Nachhaltigkeit auf mehreren Feldern sicherstellt.

Besonders erfreulich ist, dass die Gemeinde durch den Solarpark auch von der Kommunalbeteiligung profitiert, die vom Investor bereits vor Inkrafttreten einer gesetzlichen Verpflichtung mitgeplant und zugesichert wurde.

Einen sonnigen Mai wünscht Ihnen

mit herzlichen Grüßen

Ihr

Marco Kistner  
1. Bürgermeister



## Frage des Monats

### „Wann startet denn die Badesaison?“

Der konkrete Start der Badesaison ist abhängig vom Fortgang der vorbereitenden Arbeiten. Sollten sich Änderungen bzgl. des Öffnungstermins (voraussichtlich: 23.05.2026) ergeben, so werden wir dies auf unserer Homepage sowie in der Tagespresse kommunizieren.

Nähere Informationen finden Sie auf Seite 23.

#### Ein wichtiger Hinweis:

Um den Einheimischen-Rabatt auch auf Einzeleintrittskarten zu erhalten, ist es wichtig, dass Sie an der Badkasse ein entsprechendes Ausweisdokument vorlegen können.

## In aller Kürze:

### Verblechung ergänzt

Die neueste Urnenwand am Friedhof wurde vor kurzem noch mit einer Verblechung versehen, um zukünftig wetterbedingten Verunreinigungen vorzubeugen.

Noch anstehend war eine Reinigung der Urnenwand von den Wetterschäden, die eben Anlass für eine Verbesserung waren.



### Arbeitsmarktdaten

Für Veitsbronn waren zum März 2026 folgende Zahlen gemeldet:

SGB II:	39 (50)	somit minus 22%
SGB III:	85 (61)	somit plus 39,3%
Gesamt:	124 (111)	somit plus 11,7%

Vergleichswert: März 2025



## Informationen über Aktivitäten der Gemeinde

### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung



Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach individueller Terminvereinbarung.

Bitte beachten Sie hierbei, dass das **Standesamt** weiterhin **ausschließlich** mit Terminvereinbarung für Sie geöffnet hat. Das **Bürgeramt** und die **Kasse** können zu den Öffnungszeiten **jederzeit ohne Termin** besucht werden.

Für alle anderen Besuche im Rathaus ist es grundsätzlich ratsam einen Termin zu vereinbaren, damit es nicht zu längeren Wartezeiten kommt oder Sie den Mitarbeiter aufgrund anderer Termine nicht antreffen.

#### Ihr Online-Kontakt ins Rathaus:

Unsere neue Gemeindeapp! Kostenlos im Apple Store und GooglePlay Store erhältlich. Einfach QR-Code scannen.



Für Android



Für Apple



## Online-Café und Bankgespräch

Die nächste Gelegenheit zum **Online-Austausch** mit 1. Bürgermeister Marco Kistner besteht am **Montag, 18.05.2026, um 17.00 Uhr**. Die Zugangsdaten erhalten Sie kurz vorher.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass in diesem Format keine persönlichen Anliegen beantwortet werden können. Allgemeine Anfragen, die unsere Gemeinde betreffen, sind aber selbstverständlich sehr willkommen.

Bitte übermitteln Sie Ihre Kontaktdaten, idealerweise mit einem Stichwort zu Ihrem Anliegen, bis 14.05.2026 per E-Mail an [vorzimmer@veitsbronn.de](mailto:vorzimmer@veitsbronn.de).

Das „**Bankgespräch**“ findet ebenfalls am **Montag, 18.05.2026, um 16.00 Uhr** am Spielplatz im Schlehenweg statt.



## Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund

Rat und Tat in Renten- und Versicherungsangelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung bietet Herr Jürgen Tauber am Donnerstag, den 21. Mai 2026 von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal, **nur mit Terminvereinbarung**. Zur Terminvereinbarung und telefonischen Beratung ist er unter Tel. 0911/75 40 210 erreichbar.

## Redaktionsschluss

für die Juniausgabe 2026  
des Gemeindeblattes ist der 11.05.2026.

Um Beachtung und Vormerkung  
wird gebeten!!!

## Sitzungsplanung der Gemeindegremien

(Planungsstand 10.04.2026):

Donnerstag, 07.05.2026 Konstituierende Sitzung des neuen Gemeinderates



Montag, 18.05.2026      Gemeinschaftsversammlung  
(19.00 Uhr)

Donnerstag, 21.05.2026      Bauausschuss (19.00 Uhr)

Donnerstag, 21.05.2026      Gemeinderat

Donnerstag, 28.05.2026      Finanzausschuss (19.00 Uhr)

in der Regel jeweils um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Veitsbronn.

Zum öffentlichen Teil sind interessierte Gäste jeweils herzlich eingeladen.

Die Tagesordnung finden Sie eine Woche zuvor unter [www.veitsbronn.de](http://www.veitsbronn.de) sowie in den gemeindlichen Schaukästen.

Hinweis für Bauherren und Architekten:

Bauanträge, die in der Sitzung des Bauausschusses behandelt werden sollen, sind mit zwei Wochen Vorlauf einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass die meisten Bauanträge in digitaler Form direkt beim Landratsamt Fürth einzureichen sind! Erst von dort erfolgt eine digitale Weitergabe an die Gemeinde Veitsbronn zur Einholung der gemeindlichen Stellungnahme.

---

## Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn

Die in der Verwaltungsgemeinschaftsversammlung am 16.12.2025 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn für das Haushaltsjahr 2026 liegt am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft, Rathaus Veitsbronn, Zimmer Nr. 2.17, Nürnberger Str. 2, 90587 Veitsbronn, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Das Landratsamt Fürth, hat mit Schreiben vom 23.03.2026, Az.: 941.2026/001170 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt und im Amtsblatt des Landkreises Fürth amtlich bekanntgemacht.

Veitsbronn, den 30.03.2026

Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn

Marco Kistner

**Gemeinschaftsvorsitzender**

---

## Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn

### (Landkreis Fürth/Bayern) für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Art. 8 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) sowie Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.747.510 Euro** und

#### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **208.500 Euro** ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Deckung des Finanzbedarfs

##### 1. Verwaltungsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 3.112.110 Euro festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2025 auf 9.409 Einwohner festgesetzt.
- Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 330,76 Euro festgesetzt.

##### 2. Investitionsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 178.500 Euro festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2025 auf 9.409 Einwohner festgesetzt.
- Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 18,97 Euro festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Veitsbronn, 31.03.2026

Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn

Marco Kistner

**Gemeinschaftsvorsitzender**



WEIL'S SO SCHEE IS!

# SIEGELSDORFER KÄRWA 2026 01.05 - 03.05.



## FREITAG 01.05

11:00H Bierzelt Hopping "Der lockere Startschuss"

16:00H Standkonzert mit  
"verBRASSd"

18:00H Kärwaauftakt mit der Band "BAYERNMÄN"  
und Bieranstich mit Bürgermeister Marco  
Kistner

## SAMSTAG 02.05

13:00H Genießen, Plaudern & Beisammen

15:00H Aufstellen des KINDER KÄRWABAUMS

19:00H ALM PARTY mit der "BAND WEST"

## SONNTAG 03.05

10:00H Weißwurst & Saure (FRÜHSCHOPPEN)

11:30H Schäuferla Stund  
(Vorbestellung erbeten)

Ab 13:00H Festzelt treiben den ganzen Tag





# 125 JAHRE



12. - 14.06.2026

## FEUERWEHR RAINDORF-KAGENHOF

**FR**  
**12.06.**

**18.00 Uhr**  
Festauftakt mit

**Eintritt  
frei!**

**“Die Stodlrocker”**



**SA**  
**13.06.**

**13.00 Uhr Große Fahrzeugschau**

mit Flughafen-Feuerwehr, Waldbrandfahrzeugen, Hochwasser-Infomobil uvm.

**20.00 Uhr**  
Einlass: 18.30 Uhr

exklusives  
Special-Konzert  
**BEST OF  
LIVE**

**J.B.O.**

**TICKETS:**  
[www.ffw-raindorf.de](http://www.ffw-raindorf.de)

 THOMANN – Management, Burgebrach

**Justice**

**SO**  
**14.06.**

**10.00 Uhr Gottesdienst** im Festzelt  
anschl. **Mittagstisch**

**13.00 Uhr Großer Festumzug**  
durch Raindorf

**CHAPEL ROCK**  
LIVEMUSIC

**AN ALLEN TAGEN GROSSER VERGNÜGUNGSPARK**



**Festplatz:**  
**Seckendorfer Straße**  
**90587 Raindorf**

 [ffw.raindorf](https://www.instagram.com/ffw.raindorf)

[www.ffw-raindorf.de](http://www.ffw-raindorf.de)



## Gemeinde Veitsbronn

### Satzung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Veitsbronn (Veitsbad) Bädersatzung



Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Veitsbronn durch Beschluss des Gemeinderates Veitsbronn vom 19.03.2026 folgende Satzung:

#### § 1

##### Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Veitsbronn betreibt und unterhält das Veitsbad als öffentliche, gemeindliche Einrichtung, im Bereich der Erfüllung von freiwilligen gemeindlichen Aufgaben, als auf Regionalität ausgelegtes Bad, welches die kulturellen und sozialen Belange der örtlichen Gemeinschaft sowie den kommunalen Zusammenhalt stärken soll. Das Benutzen der Einrichtung soll außerdem der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung dienen.

#### § 2

##### Verbindlichkeit der Bäder- und Gebührensatzung

- (1) Die Bäder- und Gebührensatzung des Veitsbades Veitsbronn ist für alle Badegäste verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Bäder- und Gebührensatzung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- (3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Veitsbades Veitsbronn üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Veitsbades Veitsbronn ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Bäder- und Gebührensatzung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

#### § 3

##### Benutzungsrecht

- (1) Das Veitsbad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Von der Benutzung des Veitsbades ausgeschlossen sind Personen:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen

c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Anfallskranke oder Personen, die aus anderen Gründen einer Begleitperson bedürfen, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter 18 Jahre) gestattet.
- (4) Für Kinder unter acht Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter 18 Jahre) erforderlich, außer es kann das bronzene Jugendschwimmabzeichen nachgewiesen werden.
- (5) Mit der Gemeinde Veitsbronn abgesprochene Benutzungen außerhalb der Badesaison ohne anwesendes Badepersonal können auf Basis eines Nutzungsvertrages mit Haftungsrechten für bestimmte Vereine/Organisationen genehmigt werden. Es ist durch den Verein/die Organisation entsprechendes Aufsichtspersonal zu stellen.
- (6) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde Veitsbronn innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.
- (7) Werbeveranstaltungen eines öffentlichen bzw. gemeinwohlorientierten Trägers können von der Gemeinde Veitsbronn genehmigt werden. Ein schriftlicher Antrag ist spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung bei der Gemeinde Veitsbronn einzureichen. Bei genehmigten Werbeveranstaltungen dürfen die Träger auch mit Firmen und/oder Parteien zusammenarbeiten.

#### § 4

##### Benutzung der gemeindlichen Bäder durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Veitsbades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson mit den erforderlichen Voraussetzungen, zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Veitsbades durch die jeweiligen Personengruppen durch gesonderte schriftliche Nutzungserlaubnis geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

## § 5 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebs- (Öffnungs-)Zeiten des Veitsbades werden vom Gemeinderat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Veitsbades bekanntgemacht. Die Gemeinde behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern. Hierfür besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung bereits erworbener Zutrittsberechtigungen.
- (2) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine Viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Bäder, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.
- (3) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. wegen Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- (4) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

## § 6 Bekleidung, Körperreinigung

- (1) Die Benutzung der Schwimmbecken ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Um die Hygiene, die Wasserqualität und die Sicherheit aller Badegäste zu gewährleisten, gelten folgende Vorgaben:
  - a) Erlaubt sind: Badeanzüge, Bikinis, Badehosen knielang, kurze Badeshorts, Burkinis knielang, UV-Shirts, Neoprenanzüge kurz, Badehauben oder enganliegende Kopfbedeckungen. Material, nur einlagige Badebekleidung aus Lycra oder Polyester (keine Baumwolle)
  - b) Nicht erlaubt sind: Straßenkleidung jeglicher Art, lange Shorts oder Kleider (über Knie), Unterwäsche, Sonnenhüte, Kopfbedeckungen mit Wickeltechnik.
- (2) Vor Benutzung der Schwimmbecken muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Hornhaut raspeln, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- (3) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

## § 7 Verhalten im Bad

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechter-

haltung der Sauberkeit, Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

- (2) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- (4) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Veitsbronn.
- (5) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
- (6) Abfälle, Papier, Kaugummi, Duschgel- und Shampoo Flaschen usw. sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (7) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgerät) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Badepersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (8) Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
- (9) Die Rutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand ist einzuhalten und der Landebereich umgehend zu verlassen.
- (10) Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Badpersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist bei Freigabe der Sprunganlage untersagt.
- (11) Seitliches Einspringen, sowie das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- (12) Das Rennen an den Beckenumgängen, das Zweckentfremden der Rettungsgeräte sowie das Turnen an den Haltestangen und Einstiegsleitern sind untersagt.
- (13) Kleinkinder haben bei Benutzung aller Becken grundsätzlich „Aqua-Windeln“ zu tragen. Das Nacktbaden von Kleinkindern ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Eventuelle Verunreinigungen in den Becken sind unverzüglich beim Badepersonal anzuzeigen, damit sie schnellstmöglich beseitigt werden können.
- (14) Der Konsum von Cannabis und cannabishaltigen Produkten ist in den Schwimmbecken und auf dem gesamten Betriebsgelände untersagt.



(15) Insbesondere sind nicht zulässig:

- a) Verunreinigungen der Bäder und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken,
- b) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
- c) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
- d) Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen,
- e) Kaugummikauen im Beckenbereich,
- f) Rauchen (dies gilt auch für elektrische Zigaretten/ Vapes/E-Shishas und vergleichbare Geräte) im Beckenbereich und auf den Liegeflächen,
- g) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen

### § 8 Schließfächer

- (1) Zur stundenweisen Verwahrung von Wertsachen werden Schließfächer bereitgestellt.
- (2) Das Schließfach ist zum Ende des Badbesuchs zu leeren. Nicht geleerte Schließfächer werden vom Badpersonal nach Betriebsschluss geleert.
- (3) Bei Verlust des Schlüssels ist eine Gebühr in Höhe der Kosten der tatsächlichen Ersatzbeschaffung zu leisten.

### § 9 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die im Veitsbad gegen die in § 7 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Veitsbad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Rahmen von der weiteren Benutzung des Veitsbads ausgeschlossen werden.
- (3) Das jeweils Aufsichtsführende Badepersonal übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Veitsbad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

### § 10 Haftung

- (1) Die Benutzung des Veitsbades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzenden, die die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten haben.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Veitsbades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden (inkl. Sachschäden), die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

### § 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.01.2018 außer Kraft.

<b>Gemeinderatsbeschluss</b>	<b>19.03.2026</b>
<b>Ausfertigung</b>	14.04.2026
<b>Veröffentlichung/Bekanntmachung</b>	30.04.2026
<b>Schaukästen am</b>	30.04.2026
<b>Gemeindeblatt Ausgabe</b>	05.2026

Veitsbronn, den 14.04.2026

**Gemeinde Veitsbronn**

**Marco Kistner**  
1. Bürgermeister

## Gemeinde Veitsbronn

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Veitsbronn (Veitsbad) Gebührensatzung



Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Veitsbronn mit Beschluss des Gemeinderates Veitsbronn vom 19.03.2026 folgende Gebührensatzung für das Veitsbad:

### § 1

#### Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Veitsbads und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) In allen in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.

### § 2

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind Personen, welche das Veitsbad und seine Einrichtungen benutzen. Sie gliedern sich in vier Personengruppen:

- (1) Erwachsene sind Personen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben und keine Kriterien der Nummern 2 bis 4 erfüllen
- (2) Kinder/Jugendliche/Schüler/Studenten:

- a) Kinder/Jugendliche sind Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - b) Schüler sind Personen wie in Nr. 1 Halbsatz 1 beschrieben, welche der Schulpflicht unterliegen (Grund-/Mittel-/Real-/Wirtschafts-/Berufsschule, Gymnasium, etc.). Gegen Vorlage eines Schülerausweises.
  - c) Studenten sind Personen wie in Nr. 1 Halbsatz 1 beschrieben, welche an einer Hochschule oder Universität immatrikuliert sind. Gegen Vorlage eines Studentenausweises.
- (3) Rentner/Schwerbehinderte/Bufdis/FSJler/SGB II/Juleica/Ehrenamtskarte/Wehrdienstleistende:
- a) Rentner sind Personen wie in Nr. 1 Halbsatz 1 beschrieben, welche Altersrente oder Erwerbsunfähigkeitsrente erhalten. Gegen Vorlage des Rentenbescheids oder eines Rentenausweises.
  - b) Schwerbehinderte sind Personen wie in Nr. 1 Halbsatz 1 beschrieben, welche einen Grad der Behinderung von mindestens 50% vorweisen können. (SGB IX).
  - c) Bufdis/FSJler/Wehrdienstleistende sind Personen wie in Nr. 1 Halbsatz 1 beschrieben, welche vorweisen können, dass sie am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen bzw. ein Freiwilliges soziales Jahr absolvieren.
  - d) SGB II sind Personen wie in Nr. 1 Halbsatz 1 beschrieben, welche vorweisen können, dass sie Sozialleistungen nach dem SGB II beziehen.
  - e) Juleica sind Personen wie in Nr. 1 Halbsatz 1 beschrieben, welche eine Jugendleiter Card (Juleica) besitzen und diese vorzeigen können.
  - f) Ehrenamtskarteninhaber sind Personen wie in Nr. 1 Halbsatz 1 beschrieben, welche eine Ehrenamtskarte des Landkreises Fürth besitzen und diese vorzeigen können.
- (4) Familien/Kleingruppen:
- a) Kleingruppen sind Gruppen, welche aus maximal (mindestens jedoch eine) zwei Personen wie Nr. 1 und maximal vier Personen wie Nr. 2 Buchstabe b bestehen.
  - b) Familien:
    - I. Eltern und ihr(e) Kind(er) die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
    - II. Getrenntlebende Elternteile bei denen die/das Kind(er) (wie 4 b I/II) den Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat/haben, sowie der/die neue Ehegatte/in bzw. Lebensgefährtin/in
    - III. Alleinerziehende Eltern mit Kind(ern)
    - IV. Elternteile mit Kind(ern) und neuem/neuer Lebensgefährtin/Lebensgefährten oder Ehegatte(in) (nicht Vater oder Mutter der/des Kind(er))
    - V. Personen wie in Nr. I, II, III und IV beschrieben, mit gemeldeten Pflegekindern
    - VI. Großeltern, die das Sorgerecht ihrer Enkel haben (mit Nachweis) Kinder (Nr. 2 a), welche das 6. Le-

bensjahr noch nicht vollendet haben, sind in Begleitung eines erwachsenen Erziehungsberechtigten von der Gebührenschuld befreit.

### § 3

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld (Eintrittsgebühren) entsteht mit dem Durchschreiten der Eingangssperre des Veitsbades. Sie wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
- (2) Die Gebührenschuld für die übrigen Gebühren nach dieser Satzung entsteht und wird fällig mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner.

### § 4

#### Eintrittskarten

- (1) Es sind folgende Eintrittskarten erhältlich:
  - a) Einzelkarte (erhältlich für die Personengruppen nach § 2 Nr. 1 bis 3)
  - b) Einzelkarte ab 17 Uhr (erhältlich für die Personengruppe nach § 2 Nr. 1)
  - c) Einzel-Dauerkarte (erhältlich für die Personengruppen nach § 2 Nr. 1 bis 3)
  - d) Kleingruppen-Tageskarte (erhältlich für die Personengruppe nach § 2 Nr. 4 a)
  - e) Familien-Dauerkarte-A – ein Elternteil und ein Kind (erhältlich für die Personengruppen nach § 2 Nr. 4 b)
  - f) Familien-Dauerkarte-B – zwei Elternteile und ein Kind (erhältlich für die Personengruppen nach § 2 Nr. 4 b)
  - g) Geldwertkarte Silber – bei jedem Erwerb einer Eintrittskarte wird ein Rabatt von 10% Nachlass gewährt.
  - h) Geldwertkarte Gold – bei jedem Erwerb einer Eintrittskarte wird ein Rabatt von 15% Nachlass gewährt.
- (2) Beim Erwerb der Eintrittskarten ist für die Ziffern c, e und f des Absatzes 1 Pfand zu hinterlegen. Die Höhe des Pfands ergibt sich aus § 5. Bei Beschädigung (QR-Code nicht mehr lesbar, Karte gebrochen, Karte stark verschmutzt, Karte geknickt oder zerkratzt), Verlust oder Diebstahl erfolgt keine Pfandrückerstattung.
- (3) Die Eintrittskarten a bis d des Absatzes 1 sind für alle Besucher erhältlich. Die Eintrittskarten e und f des Absatzes 1 sind nur für Ortsansässige (Veitsbronn, Siegeldorf, Raindorf, Kreppendorf, Retzelfembach, Bernbach, Kagenhof) erhältlich.
- (4) Die Gültigkeit der Eintrittskarten gestaltet sich wie folgt:
  - I. Nrn. a, b und d des Absatzes 1 sind am Tag des Erwerbs einmalig gültig
  - II. Nrn. c, e und f des Absatzes 1 ist für die laufende (Jahres-)Saison des Erwerbstages gültig



## § 5 Gebührenhöhe, Gebührenarten

- (1) Die Gebührenhöhe und –arten gliedern sich wie folgt:

	Ortsansässige	Auswärtige
<b>1. Erwachsene (ab 16 Jahren)</b>		
Einzelkarte	5,00 Euro	6,00 Euro
Einzelkarte ab 17 Uhr (Feierabendkarte)	3,50 Euro	4,50 Euro
<b>Einzel-Dauerkarte</b>	85,00 Euro	120,00 Euro
+ Pfand	10,00 Euro	10,00 Euro
<b>2. Kinder/Jugendliche/Schüler/Studenten</b>		
Einzelkarte	3,00 Euro	4,00 Euro
Einzel-Dauerkarte	55,00 Euro	70,00 Euro
+ Pfand	10,00 Euro	10,00 Euro
<b>3. Rentner/Schwerbehinderte/BuFdis/FSJler/SGB II/ Juleica/Wehrdienstleistende/Ehrenamtskarteninhaber</b>		
Einzelkarte	4,00 Euro	5,00 Euro
Einzel-Dauerkarte	75,00 Euro	95,00 Euro
+ Pfand	10,00 Euro	10,00 Euro
<b>4. Familien-/Kleingruppenkarten</b>		
Kleingruppen-Tages-Karte (Bis zu zwei Erwachsene und vier Kinder, mind. ein Erwachsener)	12,00 Euro	15,00 Euro
Familien-Dauer-Karte A (1 Elternteil mit 1 Kind)	115,00 Euro	
+ Pfand	10,00 Euro	
Familien-Dauer-Karte B (2 Elternteile mit 1 Kind)	165,00 Euro	
+ Pfand	10,00 Euro	
Jedes weitere Kind	17,00 Euro	
<b>5. Geldwertkarten</b>		
Geldwertkarte SILBER	50,00 Euro	50,00 Euro
(10% Nachlass)		
+ Pfand	10,00 Euro	10,00 Euro
Geldwertkarte GOLD	100,00 Euro	100,00 Euro
(15% Nachlass)		
+ Pfand	10,00 Euro	10,00 Euro

- (2) Die Nutzungsgebühren für Schulen:  
Für die Nutzung des Veitsbades zum Zwecke des Schulsports werden 200,00 EUR pro Bahn und angefangene Schulstunde erhoben.
- (3) Die Nutzungsgebühren für ortsansässige Vereine:  
Für die Nutzung des Veitsbades durch ortsansässige Vereine außerhalb der Öffnungszeiten werden 25,00 EUR pro angefangene Stunde erhoben. Zum Zwecke von Kinderschwimmkursen wird keine Gebühr erhoben.

- (4) Die Nutzungsgebühren für Dritte:  
Für die Nutzung durch Dritte zum Zwecke von Kursen außerhalb der Öffnungszeiten werden 50,00 EUR pro angefangene Stunde erhoben. Zum Zwecke von Kinderschwimmkursen gilt ein ermäßigter Satz von 25,00 EUR pro angefangene Stunde. Bei einer Nutzung des Veitsbades durch Dritte zur Durchführung von Kinderschwimmkursen wird keine Gebühr erhoben, wenn nachweislich keine Gewinnerzielungsabsicht hinter den Kursen steht. Es liegt keine Gewinnerzielungsabsicht vor, wenn vom Veranstalter von den Teilnehmenden keine Gebühren erhoben werden.

## § 6 Gebührenermäßigung

- (1) Als Rentner gem. Ziff. 3 des § 5 gelten auch Personen mit eigener festgestellter Erwerbsunfähigkeit und Schwerbehinderte nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch. Schüler sind Personen, die der Schulpflicht (auch Berufsschule) unterliegen oder höhere Lehnanstalten oder Hochschulen besuchen. Ein Nachweis hierüber ist vorzulegen.
- (2) Schwerbehinderte Jugendliche und Schüler erhalten eine 50% ermäßigte Eintrittskarte (Nachweis erforderlich). Erwachsenen Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen „B“ wird freier Eintritt gewährt.
- (3) Kinder, die ihren Erstwohnsitz bei einem Elternteil, der nicht in Veitsbronn wohnhaft ist, haben, erhalten eine Dauerkarte für „Familienmitglieder“, wenn diese einen Zweitwohnsitz beim ortsansässigen Elternteil gemeldet haben.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.03.2018, zuletzt geändert mit Satzung vom 17.04.2025 außer Kraft.

<b>Gemeinderatsbeschluss</b>	<b>19.03.2026</b>
<b>Ausfertigung</b>	14.04.2026
<b>Veröffentlichung/Bekanntmachung</b>	30.04.2026
<b>Schaukästen am</b>	30.04.2026
<b>Gemeindeblatt Ausgabe</b>	05.2026

Veitsbronn, den 14.04.2026

**Gemeinde Veitsbronn**

**Marco Kistner**  
1. Bürgermeister

## Bekanntmachung

Vollzug der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetz (Gutachterausschussverordnung – Bay-GaV) vom 05.04.2005 i. d. F. vom 01.01.2023 – GVBl. S. 88  
Bodenrichtwertfestsetzung für den Bereich des Landkreises Fürth für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 mit Stichtag 01.01.2026

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte beim Landratsamt Fürth hat in seiner Sitzung am 16.03.2026 die Bodenrichtwerte für die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Fürth beraten und die Einarbeitung der Ergebnisse in den Bodenrichtwertkatalog beschlossen.

Die Richtwerte für den Bereich der Gemeinde Veitsbronn werden gemäß § 12 Abs. 2 BayGAV in der Zeit vom 04.05.2026 bis einschl. 12.06.2026 in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Bruckleite 7a, 90587 Veitsbronn, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch außerhalb der Auslegungsfrist von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, Zirndorf, Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangt werden kann (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Die Richtwerte können ab sofort auch kostenfrei unter [www.bodenrichtwerte.bayern.de](http://www.bodenrichtwerte.bayern.de) eingesehen werden.

Schriftlich benötigte Bodenrichtwertauszüge können beim Gutachterausschuss unter: [gutachterausschuss@lra-fue.bayern.de](mailto:gutachterausschuss@lra-fue.bayern.de) gebührenpflichtig für 25,00 EUR pro Wert bestellt werden.

Marco Kistner  
1. Bürgermeister

## Informationen aus dem Gemeinderat

### 64. Sitzung des Gemeinderates am 22.01.2026

#### TOP 01 A Mitteilungen – Verleihung des gemeindlichen Umweltpreises 2025

In der Sitzung des Gemeinderates am 13.11.2025 wurde beschlossen, den gemeindlichen Umweltpreis 2025 an den Babytreff für den Kleidermarkt zu verleihen.

1. BGM Kistner hält eine kurze Ansprache und stellt die langjährige wertvolle Arbeit des Baby-Markt für die Gemeinde und die Umwelt heraus. Er hebt besonders hervor, dass die Erlöse der Gemeinschaft und Gesellschaft des ganzen Ortes zugutekommen. Er übergibt einen symbolischen Scheck über 1.000 EUR an Roswitha Meyer. Frau Meyer bedankt sich und berichtet kurz über die Arbeit der freiwilligen Helfer und bedankt sich im Namen aller Beteiligten.

#### TOP 01 B Mitteilungen – Kommunalwahl 2026

Zur Kommunalwahl am 08.03.2026 konnten in der Zeit vom 09.12.2025 bis einschließlich 08.01.2026 die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen im Wahlamt abgegeben werden. Es wurden der Verwaltung vier Wahlvorschläge zur Gemeinderatswahl sowie zwei Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl vorgelegt.

Der Wahlausschuss beschließt über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge am 20.01.2026.

1.BGM Kistner informiert über den Zeitplan zum Versand der Wahlbenachrichtigungskarten, die Möglichkeit der Briefwahl ab frühestens 16.02.2026 sowie die Zahl der Urnenwahllokale (sieben) und Briefwahllokale (acht).

Mit der Vergrößerung der Zahl der Wahllokale soll eine maximale Auslastung von 300 Stimmzetteln (tatsächli-

chen Wählern) je Wahl und Wahllokal gewährleistet werden.

#### TOP 02 WBG – Projektvorstellung Fürther Straße 32

Die Thematik wurde zuletzt in der GR-Sitzung am 27.07.2023 behandelt.

Auf Basis der seinerzeitigen Rahmenbedingungen insbesondere der Förderung hatte ein offener Finanzierungsbedarf in Höhe von 752.668,80 EUR bestanden. Ein finanzieller Ausgleich durch die Gemeinde war nicht möglich, weshalb das Gremium folgenden Beschluss (12:4) fasste:

*>> Die Erstellung des Projektes von 9 geförderten Wohneinheiten bleibt bis auf weiteres ausgesetzt. <<*

Nun stellen sich die Rahmenbedingungen anders dar, sodass, wie in der Gemeinderatssitzung am 16.10.2025 angekündigt, eine erneute Behandlung erfolgen kann.

Die Machbarkeitsstudie für das o.g. Bauprojekt wurde überarbeitet und kann präsentiert werden.

Kennzeichen ist ein geänderter Ansatz der baulichen Ausführung, weshalb auf die bisherigen Planungsleistungen nur noch bedingt zurückgegriffen werden kann.

Die WBG hat mit einem externen Projektierer eine wirtschaftliche Machbarkeit mit einer Hybridbauweise geprüft. Diese stark standardisierte Hybridbauweise (Außenwände aus Holz, Innenwände und Decken aus Stahlbeton) ist jedoch nicht auf den bestehenden Entwurf anwendbar. D.h. es muss dazu auch ein neuer Bauantrag erstellt werden.

Die WBG hatte deshalb erneute Rücksprache mit ihrem Generalunternehmer hinsichtlich der Kosten der Leistungsphasen gehalten.

Die Kosten für die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 werden auf ca. 115.000 EUR geschätzt.

Ein Teil dieser Kosten (30.000 EUR) kann aus der vorhandenen Liquidität der WBG gedeckt werden. Die verbleibende Summe von 85.000 EUR müsste seitens der Gemeinde zugesteuert werden.

Eine Reduzierung der Kosten ist leider nicht möglich, da die Planung, wie oben bereits geschildert, vollständig neu aufgesetzt werden muss und nicht auf der vorherigen Planung aufbauen kann.

Nach bisherigem Stand könnte man von einer kalkulierten Nettokaltmiete in Höhe von 10,50 EU/qm ausgehen. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Mieter im Rahmen der EOF-Förderung eine einkommensabhängige „zumutbare Miete“ zahlen. Diese beläuft sich beispielsweise für die Einkommensgruppe 1 auf 5,00 EUR/qm, die Differenz zu den 10,50 EUR ist der personengeförderte Anteil der Regierung.

Auf die Investitionssumme von ca. 3,2 Mio. EUR mit jährlich kalkulierten Mieteinnahmen in Höhe von 104.328 EUR bezogen kommt es zu einer statischen Amortisationszeit vor Invest von 30,67 Jahren.

Eine finale Zusicherung des gemeindlichen Zuschusses kann erst auf Grundlage des genehmigten Haushaltes 2026 erfolgen.



Aktuell geht es deshalb darum, ob die von der WBG vorgeschlagene Konzeption überhaupt auf Zustimmung stößt.

Frau Bauer von der WBG stellt die Machbarkeitsstudie und die beiden Varianten im Detail vor.

Das Gremium diskutiert über die beiden Varianten und ihre Vorteile. Für Variante 1 sprächen die niedrigeren Kosten und das kleinere Gebäude. Für Variante 2 mit 12 Wohneinheiten spräche allerdings, dass in Veitsbronn dringend bezahlbarer Wohnraum benötigt wird.

Es ergeht die Frage nach der maximalen Anzahl an Parkplätzen, die geschaffen werden könnten. Frau Bauer von der WBG bestätigt dies mit maximal 12. Die Parkplatzsituation wird stark thematisiert, da ein Wohnkomplex mit weiteren 12 Wohnparteien zu einem noch höheren Parkdruck in der Fürther Straße führen würde, da man davon ausgehen müsse, dass pro Wohneinheit im Schnitt zwei Autos vorhanden wären.

Die Frage, weshalb bisher keine PV-Anlage eingeplant wurde, welche den Aufzug und die Luftwärmepumpe mit Strom versorgen würde, beantwortet Frau Bauer damit, dass die Möglichkeit bestünde, das komplette Dach mit einer PV-Anlage auszustatten und dies im Zuge der Planung berücksichtigt werden könnte.

Es wird sich erkundigt, ob bei diesem Projekt die Bäder barrierefrei wären, da die Parkplätze nicht behindertengerecht seien. Frau Bauer entgegnet, dass alle Wohnungen barrierefrei seien, allerdings nicht behindertengerecht. Dies wäre aufgrund höherer Auflagen kostenmäßig nicht vertretbar.

1. BGM Kistner fragt das Gremium, welche Variante präferiert wird.

Die Mehrheit stimmt für Variante 2.

### **Beschluss (18:0):**

Der Gemeinderat befürwortet eine Umsetzung der Variante 2 der Machbarkeitsstudie in der vorgeschlagenen Form und beauftragt die Verwaltung mit einer Berücksichtigung des benötigten gemeindlichen Zuschusses im Entwurf des Haushaltes 2026.

## **TOP 03 Änderung der Hundesteuersatzung**

Aufgrund einer Berichtigungsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration über eine Mustersatzung zur Erhebung einer Hundesteuer, sollen in die bestehende Hundesteuersatzung folgende Passagen eingefügt werden:

### **§ 2 Steuerfreiheit Nr. 8**

Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann, Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstafel des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor beziehungsweise Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen.

## **§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

### **Abs 2**

Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 bis 9 und keine Steuerermäßigung gewährt.

### **Beschluss (18:0):**

Der Gemeinderat beschließt eine Änderung der Hundesteuersatzung in der dargestellten Fassung.

## **TOP 04 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Kreppendorf“**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Kreppendorf“ sind aktuell drei von sechs Parzellen bebaut. Für eine weitere Parzelle wurde eine Genehmigungsfreistellung erteilt. Für eine Parzelle wurde ein Bauantrag für die Errichtung eines Tiny-Hauses beantragt. Das Einvernehmen der Gemeinde dazu wurde versagt.

Die Errichtung von Tiny-Häusern im Baugebiet Kreppendorf widerspricht den städtebaulichen Zielen der Gemeinde. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde auf Seite 10 Nr. 9 mit dem Eintrag „*das Baugebiet erfüllt durch die Lage am Ortsrand in nahezu idealer Weise die Wohnbedürfnisse insbesondere von Familien*“ auf den Belangekatalog nach § 1 BauGB Abs. 6 Nr. 2 verwiesen und damit klargestellt, dass Hausformen zugelassen werden sollen, die für Familien geeignet sind.

In der Gemeinderatsitzung vom 17.12.2020 wurden zur Zuteilung der Parzellen im Baugebiet Kreppendorf nach dem Veitsbronnener Modell in einem Kriterienkatalog Vergabekriterien festgelegt. In dessen Vorüberlegungen wird als ein Ziel die Schaffung von Wohneigentum für Familien mit mehreren Kindern genannt. Die Zuteilung wurde in einem Punktesystem gesteuert, nach dem auch Bewerber mit Kindern durch Vergabe von acht Punkten für jedes minderjährige Kind begünstigt wurden.

In den Kaufverträgen zum Verkauf der Parzellen wurde dann auch festgesetzt, dass die Bauverpflichtung nicht mit der Errichtung eines Tiny-Hauses erfüllt wird.

Das auch an diesen Handlungen erkennbar verfolgte städtebauliche Ziel, ein Baugebiet für Familien zu entwickeln, soll nun zusätzlich bauplanungsrechtlich verankert werden.

In einer Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Kreppendorf“ soll ein Mindestmaß der Geschossflächenzahl nach BauNVO § 16 Abs. 4 festgesetzt werden. Damit soll verhindert werden, dass Gebäude entstehen, die von Familien wegen ungenügender Wohnfläche nicht nutzbar sind.

Es ergeht die Frage, weshalb der frühere Planer nicht darauf aufmerksam gemacht hat ein Mindestmaß festzulegen, um den Bau von Tiny-Häusern zu vermeiden.

Laut 1. BGM Kistner ist die Definition eines Mindest-GFZ bislang sehr unüblich und im Normalfall auch nicht nötig, wenn Familien als Erwerber auftreten. Um die Ziele der Bauleitplanung aber noch besser abzusichern, ist dies mittlerweile leider aber offenbar nötig.

### **Beschluss (18:0):**

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs 1 BauGB die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Kreppen-

dorf“. Der Geltungsbereich der Änderung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der Urfassung.

Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurnummern: 902, 902/6, 902/7, 902/8, 902/9, 902/10, 902/11, 902/12, 902/14 der Gemarkung Veitsbronn.

Ziel der Planung ist die Festschreibung des städtebaulichen Zieles, Wohnraum für Familien möglich zu machen mit dem Erlass einer Mindestgeschossflächenzahl.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

1. BGM oder Vertreter im Amt werden ermächtigt, dem vorbefassten Planer einen Auftrag zur Änderung des Bebauungsplanes zu erteilen. Falls der vorbefasste Planer nicht verfügbar sein sollte, kann ein Büro aus der engeren Auswahl in der Ausschreibung des Flächennutzungsplanes beauftragt werden.

## **TOP 05 Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 42 „Kreppendorf“**

Zur Sicherung der städtebaulichen Ziele, festgesetzt durch Merkmale des § 9 BauGB, im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 42 „Kreppendorf“ soll nach § 14 BauGB eine Veränderungssperre erlassen werden. Damit soll verhindert werden, dass bis zum Inkrafttreten der Änderungen des Bebauungsplans Gebäude entstehen, welche den städtebaulichen Zielen entgegenstehen.

### **Beschluss (18:0):**

Die Gemeinde Veitsbronn erlässt zur Sicherung der Planung für das im Bebauungsplan Nr. 42 „Kreppendorf“ dargestellte Gebiet eine Veränderungssperre.

Diese wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt öffentlich bekanntgemacht.

## **TOP 06 „Bau-Turbo“**

### **Der „Bau-Turbo“ nach den Neuerungen des BauGB, Information über neue Verwaltungsprozesse und Einführung von Prüfrichtlinien für die Anwendungsfelder des „Bau-Turbos“**

Am 30.10.2025 ist der sogenannte „Bau-Turbo“ mit mehreren neuen Vorschriften im Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft getreten. Ziel ist es, die Schaffung von Wohnraum zu beschleunigen und Verfahren zu vereinfachen. Unter dem Begriff „Bau-Turbo“ werden verschiedene Rechtsnormen zusammengefasst, die in unterschiedlichen Gebieten anzuwenden sind und jeweils eigene Kriterien erfordern.

### **In welchen Fällen ist der Bau-Turbo anwendbar? (Anwendungsbereich des „Bau-Turbos“):**

Der Bau-Turbo erleichtert sowohl Wohnraumschaffung und Nachverdichtung im Innenbereich als auch – unter strengen Kriterien – die Entwicklung ortsrandnaher Flächen, die sonst nur über Bauleitplanverfahren oder § 34 Satzungen möglich gewesen wären.

**§ 31 Abs. 3 BauGB:** Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus – nunmehr im Einzelfall und in mehreren vergleichbaren Fällen, ohne Befristung. Damit können insbesondere Aufstockungen und Hinterlandbebauungen für ganze Straßenzüge zugelassen werden.

**§ 34 Abs. 3b BauGB:** Möglichkeit im unbeplanten Innenbereich im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen vom Erfordernis des Einfügens abzuweichen, wenn das Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient und mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.

**§ 246e BauGB:** Befristete Regelung mit erweiterten Möglichkeiten der Abweichung vom BauGB zugunsten von Wohnbauvorhaben auch im siedlungsnahen Außenbereich.

### **Wie ist der theoretische Ablauf im Verfahren?**

Bauanträge (auch bereits eingereichte) sind auf ein Vorliegen der Anwendungsfälle vom Landratsamt hin zu prüfen und anschließend an die Gemeinde weiterzuleiten. Die Bauherren müssen die Anwendung der neu eingeführten Regelungen dabei nicht explizit beantragen.

Die Gemeinde kann dann in eigener Zuständigkeit über den neu geschaffenen § 36a eine Zustimmung zu einer Befreiung (§ 31 Abs. 3 oder § 34 Abs. 3b) oder zu einem Vorhaben nach § 246e erteilen. Die Bauaufsichtsbehörde kann dabei diese Zustimmung der Gemeinde nicht ersetzen – NUR die Gemeinde schafft also tatsächlich neues Baurecht. Wird innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beteiligung durch das Landratsamt keine Entscheidung getroffen, gilt die Zustimmung nach § 36a Abs. 1 Satz 4 BauGB als erteilt.

Zur Vermeidung von Auslegungs- und Abgrenzungsproblemen zwischen normalen Bauvorhaben und solchen im Anwendungsbereich des „Bau-Turbos“ bzw. Mischfällen ist es notwendig, dass der Grundstücks-, Bau- und Vergabeausschuss künftige Stellungnahmen in Zweifelsfällen in folgender Formulierung abgibt:

... die Gemeinde Veitsbronn:

1. erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB, soweit dieses für das Vorhaben erforderlich ist und
2. erteilt für den Fall, dass die Genehmigungsbehörde das Vorhaben als Vorhaben nach § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3b oder § 246e BauGB einordnet, die Zustimmung nach § 36a BauGB.

Diese kombinierte Formulierung stellt sicher, dass sowohl reine §-36-Fälle als auch §-36a-Fälle und Mischfälle rechtssicher abgedeckt sind.

### **Wie wird entschieden, ob eine Zustimmung erteilt werden kann?**

Im Grunde geht es um die Frage, ob eine Entwicklung in dem jeweiligen Einzelfall (und den vergleichbaren Fällen) gewollt ist, d.h. ob diese den Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde entspricht. Damit stark verknüpft ist die Frage, welche Entwicklung die vorhandene Infrastruktur überhaupt zulässt.

Die erste Frage lässt sich im Einzelfall betrachten, oder aber auch im Rahmen einer Gesamtplanung bündeln. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung könnte ein Schwerpunkt auf der Erstellung eines Rahmenplanes für die Anwendung des Bau-Turbos liegen.



Für die zweite Frage müsste auch im Einzelfall oder dann im Rahmen der gebündelten Betrachtung die vorhandene Infrastruktur auf deren Kapazitäten untersucht werden.

Daneben sind noch weitere Fragen, wie z.B. zum natur-schutzrechtlichen Ausgleich von Eingriffen zu klären.

Zur Dokumentation der objektiven Bewertung hat die Verwaltung einen Richtlinienkatalog entworfen, anhand dessen die Vorhaben geprüft werden. Darin aufgeführt sind Kriterien, die erfüllt sein müssen, um die neuen Regelungen anwenden zu können. Der Richtlinienkatalog ist in der Anlage für die drei Anwendungsfälle aufgeführt.

Bauvorhaben, die laut Richtlinienkatalog einen Konflikt erkennen lassen, sollen dabei dann im Bauausschuss mit dem Vorschlag einer Konfliktlösung behandelt werden.

Da die Lösung der Konfliktthemen nicht nach Erteilung einer Zustimmung erfolgen kann, würde in dem Fall der Ausschuss die Zustimmung im ersten Schritt nicht erteilen und die Verwaltung beauftragen, die Konfliktlösung umzusetzen oder fortzuschreiben. Erst wenn das Konfliktthema gelöst ist, kann der Antrag erneut im Bauausschuss mit einer Zustimmung behandelt werden.

Konfliktthemen können laut § 36a BauGB auch mit einem städtebaulichen Vertrag, in dem Bedingungen festgeschrieben werden, geregelt werden. Regelungsinhalte wären z.B. der Erhalt von denkmalwürdiger Bausubstanz, eine Bauverpflichtung, Selbstnutzungsverpflichtungen, eine Verpflichtung zur Errichtung von gefördertem Wohnraum, gestalterische Vorgaben, Vertragsstrafen, Kostenregelungen.

Es kann auch erforderlich werden, dass zur Konfliktlösungen auf übergreifende Städtebauliche Betrachtungen (z.B. auch die oben erwähnten Planungen im Zusammenhang mit dem Flächennutzungsplan) oder Berechnungen der Infrastruktur erforderlich werden. Diese Konfliktlösungen sollen dem Gemeinderat vorbehalten sein.

### **Wer trifft die Entscheidung zur Zustimmung nach § 36a BauGB?**

Nach derzeitigem Stand der Geschäftsordnung (GO) wäre das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für „normale“ Bauvorhaben im Grundstücks-, Bau- und Vergabeausschuss zu behandeln.

Die gemeindliche Zustimmung nach § 36a BauGB wäre aufgrund der Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung dem Gemeinderat zuzuordnen.

Der städtebauliche Vertrag wäre laut Geschäftsordnung im Grundstücks-, Bau- und Vergabeausschuss zu behandeln.

Die Verwaltung empfiehlt, zur Vereinfachung des Ablaufes, die Fälle zur Zustimmung zum § 36a auf den Grundstücks-, Bau- und Vergabeausschuss zu übertragen.

Zu einer Konfliktbewältigung durch eine übergreifende städtebauliche Betrachtung soll jedoch immer der Gemeinderat beraten.

Für städtebaulich komplexe Vorhaben mit konkurrierenden öffentlichen und privaten Interessen werden grundsätzlich Bebauungsplan-Verfahren durchgeführt.

### **Fazit und Empfehlung:**

Bauanträge, die nach den Neuregelungen des „Bau-Turbo“ genehmigt werden können, werden auch im Bauausschuss behandelt und wenn sie konfliktfrei zu genehmigen sind, im normalen Ablauf genehmigt. Für Vorhaben, die Konflikte nach den Richtlinien erkennen lassen, wird im Bauausschuss über eine Konfliktlösung beraten. Die Konfliktlösung kann in den Gemeinderat verschoben werden, oder bis zu Bewältigung mit übergreifenden Planungen aufgeschoben werden. Zur Sicherung von Planungszielen kann mit den Bauherren ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden.

Mit den erarbeiteten Richtlinien (dem dargestellten Ablaufprozess) steht nun ein klarer, geregelter und transparenter Prozess zur Verfügung, der:

- die kommunale Planungshoheit sichert,
- die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung schützt,
- die Rechts- und Planungssicherheit für Bauherren erhöht
- und die städtebaulichen Ziele der Gemeinde Veitsbronn langfristig gewährleistet.

Die Gemeinde Veitsbronn würde den Bau-Turbo damit nach dem Verhältnismäßigkeits- sowie Gleichbehandlungsgrundsatz verantwortungsvoll einsetzen.

Es wird den Bauherren empfohlen, bei Anwendungsfällen nach dem „Bau-Turbo“ vorerst eine Bauvoranfrage an die Gemeinde zu stellen, um das Konfliktpotential in einem frühzeitigen Planungsstadium bewerten zu können.

Bauamtsleiter Stark stellt die Neuerungen im BauGB und den Ablauf der Bearbeitung von Anträgen kurz vor.

Es ergeht die Frage, ob die Möglichkeit bestünde, „harte Kriterien“ festzulegen, sodass die Verwaltung ohne Beschluss entscheiden kann. Bauamtsleiter Stark kann dies zu diesem Zeitpunkt so noch nicht beantworten oder festlegen, da der Prozess bisher nicht einschätzbar ist. Der Vorschlag würde aber vorgemerkt.

1. BGM Kistner ergänzt, dass der Bau-Turbo ausschließlich bei Wohnraumbau zum Tragen käme.

### **Beschluss (18:0):**

1. Die Richtlinien zur Anwendung des Bau-Turbos für
  - Bebauungsplangebiete (§ 31 Abs. 3 BauGB),
  - Innenbereich (§ 34 Abs. 3b BauGB) und
  - Außenbereich (§ 246e BauGB)
 werden in der vorliegenden Fassung vom 22.01.2026 verbindlich eingeführt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Abarbeitung der Anträge laut oben beschriebenem Schema durchzuführen. Die Geschäftsordnung ist in der nächsten Amtsperiode bezüglich einer Zustimmung nach § 36a BauGB entsprechend anzupassen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Vorgehen zum Bau-Turbo entsprechend in der Öffentlichkeit zu kommunizieren.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Prozess laufend zu evaluieren und bei Bedarf weiterzuentwickeln. Im 1. Quartal 2027 soll im Gremium ein Bericht zu Fallzah-

len, Beispielen und gemachten Erfahrungen mit den neuen Normen des BauGB erfolgen.

5. Im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanung soll für das Gemeindegebiet eine Eignung für die Anwendung des „Bau-Turbos“ untersucht und dargestellt werden.

### **TOP 07 Beschlussfassung zu einem Bauvorhaben im Anwendungsbereich des „Bau-Turbos“**

Dieser TOP wurde abgesetzt.

### **TOP 08 Bundesprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten Einreichung Projektskizze Sporthalle Ehemalige Mittelschule**

Mit dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ werden überjährige investive Projekte der Kommunen für Sportstätten mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung gefördert.

Für die Einreichung der Projektskizze ist ein konkreter Finanzierungsplan der Maßnahme zu beschließen und mit einzureichen.

Im Bauausschuss vom 10.07.2025 wurde bereits ein Maßnahmenplan für die Sanierung des Turnhallenkomplexes inkl. Zeitplan beschlossen.

Zum Stand Dezember lagen die geplanten Gesamtkosten bei 2.839.042 EUR mit einer benötigten Eigenmittelaufwendung von 1.292.033 EUR.

Durch die weitere Ausarbeitung der Skizze wurden hier nun auch noch die Bereiche Sanierung Hartplatz und Erneuerung der Fensterfronten ergänzt, womit sich die Summe der Gesamtkosten auf 3.499.459 EUR erhöht.

Finanziert werden sollen diese Maßnahmen durch das Sondervermögen für die kommunale Infrastruktur (224.440 EUR), das Bundesförderprogramm kommunaler Sportstätten, die KfW-Zuschüsse aus den Programmen 464 und 422, der Bafa Förderung zum Aufbau eines Wärmegebäudenetzes (mindestens zwei Gebäude an einer Heizungsanlage; hier ist der Zusammenschluss von Turnhalle, ehemalige Mittelschule und Jugendtreff geplant) sowie durch Eigenmittel der Gemeinde.

Nach der Aktualisierung der geplanten Maßnahmen sowie der Ergänzung der Fördermöglichkeiten (Anträge wurden jedoch noch keine gestellt) betragen die Gesamtkosten 3.499.459 EUR. Die benötigten Eigenmittelaufwendungen würden demnach nur noch auf 1.103.602 EUR belaufen.

Die vollumfängliche Sanierung der Sportstätte würde einen Schwerpunkt in den Haushalten der nächsten Jahre bilden und nur durch entsprechende Priorisierung gegenüber anderen Maßnahmen umsetzbar sein, auf die angesprochene anstehende Priorisierung der angedachten Maßnahmen wird verwiesen.

Für die Projektskizze wird folgender Ausgabenplan vorgeschlagen:

Jahr	Ausgaben	Maßnahmen
2026	665.000 EUR	Planung, Ausschreibung, Ausführung Heizung mit Brandschutz
2027	620.000 EUR	Ausschreibung, Ausführung Sanitär und Elektro mit Brandschutz
2028	1.172.000 EUR	Ausführung Lüftung und Energetische Sanierung mit Brandschutz
2029	800.000 EUR	Ausführung Energetische Sanierung
2030	240.000 EUR	Ausführung Hartplatz und Außenanlagen

Der Finanzierungsplan wird wie folgt vorgeschlagen:

Jahr	Eigenmittel	Bundesmittel
2026	567.640 EUR	97.360 EUR
2027	341.000 EUR	279.000 EUR
2028	441.604 EUR	730.396 EUR
2029	440.000 EUR	360.000 EUR
2030	132.000 EUR	108.000 EUR
Gesamt:	1.922.244 EUR	1.574.756 EUR

Die Summe der Eigenmittelaufwendung wird bei Bewilligung von Zuschüssen jeweils entsprechend reduziert.

Es wird bemerkt, dass die Sanierung des Hartplatzes bei der letzten Aufstellung nicht aufgeführt war. 1. BGM Kistner erklärt, dass der Zustand des Hartplatzes eine Sanierung erforderlich macht. Da dieser wesentlich zur umfangreichen sportlichen Nutzung beiträgt, wurde er ergänzend in die Maßnahmen aufgenommen. Es wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, statt des Hartplatzes weitere Parkplätze zu schaffen, da der Parkdruck rund um die Turnhalle mehr als angespannt sei. Dieser Vorschlag kann, auch aus dem Aspekt, dass dieser auch eine Bewegungsfläche für den Jugendtreff bildet, nicht berücksichtigt werden.

Die Frage nach der Planung einer Tribüne verneint 1. BGM Kistner. Eine solche wäre mit deutlich höheren Kosten verbunden; zudem lasse die angespannte Parkplatzsituation den Bau einer Tribüne, die zusätzliche Zuschauer anziehen würde, nicht zu.

#### **Beschluss 1 (18:0):**

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Vorschlag zur Ausgabenplanung zu.

#### **Beschluss 2 (18:0):**

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Vorschlag zum Finanzierungsplan zu.

### **TOP 09 Probemitgliedschaft der Gemeinde Großhabersdorf in der ILE „Zenngrund“**

Die Gemeinde Großhabersdorf hat ihr Interesse an einer Mitarbeit in der ILE „Zenngrund“ bekundet und dieses Interesse durch einen Beschluss ihres Gemeinderats bestätigt.



Von Seiten der Gemeinde Großhabersdorf wurde eine zweijährige Probemitgliedschaft in der

ILE „Zenngrund“ beantragt, in der gemeinsame Erfahrungen gesammelt und die Vorteile einer Mitgliedschaft beiderseits bewertet werden können.

Im Steuerungskreis der Zenngrundallianz wurde beraten, dass während dieser Zeit die Zahlung einer Grundgebühr entfallen würde. Eine finanzielle Beteiligung würde jedoch bei Projekten erfolgen, an denen auch die Gemeinde Großhabersdorf teilnimmt.

Nach Ablauf der zwei Jahre ist schließlich sowohl von der Gemeinde Großhabersdorf als auch von den Gemeinden der ILE „Zenngrund“ über eine reguläre Mitgliedschaft zu entscheiden.

Eine positive Beschlussfassung würde dann einen dauerhaften Wechsel der Gemeinde Großhabersdorf von der ILE „Biberttal-Dillenberg“ in die ILE „Zenngrund“ mit entsprechender Neuaufteilung der Kosten auch für die gemeinsame Stelle bedeuten.

#### **Beschluss (18:0):**

Dem Antrag der Gemeinde Großhabersdorf auf eine zweijährige Probemitgliedschaft in der ILE „Zenngrund“ unter den vorstehend genannten Rahmenbedingungen wird zugestimmt.

## Informationen aus dem Gemeinderat

### Sitzung des Gemeinderates am 12.02.2026

#### TOP 01 Mitteilungen

Johann Stedtner wurde am 18.02.1986 zum Siebener vereidigt und begeht somit sein 40-jähriges Jubiläum als Feldgeschworener.

1. BGM Kistner bedankt sich für die langjährige Tätigkeit in diesem besonderen Ehrenamt und überreicht Herrn Stedtner eine Urkunde sowie eine Aufmerksamkeit der Gemeinde.

#### TOP 01 A Mitteilungen – Verwendung des Gemeindewappens

Der Gartenbauverein Veitsbronn hat bei der Gemeinde Veitsbronn angefragt, ob der Verein das Gemeindewappen in seinem Vereinslogo verwenden darf.

Nach Vorlage des Entwurfes im Januar 2026 wurde vom 1. BGM die Erlaubnis zur Verwendung erteilt.

Dies geschah auf Grundlage der Ermächtigung, die der Gemeinderat am 18.09.2008 für zukünftige Anfragen von nicht kommerziellen Antragstellern – außer politischen Parteien – bei Anfragen zur Verwendung des Gemeindewappens dem 1. BGM erteilt hat.

Die Präsentation des Wappens erfolgt in der Jahreshauptversammlung des Vereins am 13.02.2026.

#### TOP 01 B Mitteilungen – Zebrastreifen Fürther Straße

Gestern fand ein Ortstermin mit dem LRA statt. Seit Langem hat die Gemeinde das Anliegen, eine weitere Que-

rungsmöglichkeit in der Fürther Straße auf Höhe des Ärztehauses zu etablieren.

Neue Messungen des LRA haben ergeben, dass die Anzahl der querenden Fußgänger einen Zebrastreifen an dieser Stelle nötig macht.

Details wie Beleuchtung und Gehsteigabsenkung sind noch zu klären. Es kann jedoch zuversichtlich von einer Umsetzung ausgegangen werden.

### TOP 02 Feststellung der Jahresrechnung 2022

1. BGM Kistner berichtet, dass sowohl der Prüfungsbericht zur Jahresrechnung 2022 als auch die von der Verwaltung erstellte Stellungnahme in der nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung am **22.01.2026** zur Kenntnis genommen wurden.

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2022 kann daher erfolgen. Durch die Feststellung der Jahresrechnung ist formell die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses abgeschlossen und die Jahresrechnung wird wie folgt endgültig festgesetzt:

Einnahmenseite:	Verwaltungshaushalt (EUR)	Vermögenshaushalt (EUR)	Gesamthaushalt (EUR)
Soll-Einnahmen	16.581.683,78	6.230.538,36	22.812.222,14
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	4.884,30	0,00	4.884,30
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
<b>Summe bereinigte Solleinnahmen:</b>	<b>16.576.779,48</b>	<b>6.230.538,36</b>	<b>22.807.337,84</b>
Ausgabenseite:			
Soll-Ausgaben *)	16.576.575,52	5.321.100,86	21.897.676,38
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 EUR	2.562,50	2.562,50
./. Abgang alter Kassenausgabereste	223,96	0,00	223,96
+ neue Haushaltsausgabereste die gebildet wurden	0,00	912.000,00	912.000,00
<b>Summe bereinigte Sollausgaben</b>	<b>16.576.799,48</b>	<b>6.230.538,36</b>	<b>22.807.337,84</b>
<b>Etwaiger Unterschied:</b>			
bereinigte Solleinnahmen			
- bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

#### **Beschluss (18:0):**

Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2022 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO fest. Die angefallenen Haushaltsüberschreitungen werden, soweit die Genehmigung nicht schon durch frühere Beschlüsse er-



teilt worden ist, gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

## **TOP 02 A Entlastung der Verwaltung für das Jahr 2022**

1. BGM Kistner übergibt die Sitzungsleitung zu diesem TOP an den 2. BGM Ziegler.

2. BGM Ziegler erklärt, dass bei dem Beschluss zur Entlastung der Verwaltung der 1. BGM Kistner persönlich beteiligt ist und daher nicht mit beraten und abstimmen darf.

### **Beschluss (17:0):**

Dem 1. BGM Kistner und der Verwaltung wird für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

## **TOP 03 Vorstellung eines Projektes „Wohn- und Quartierszentrum in der Waldstraße“**

In der Waldstraße Nr. 1 ist aktuell ein vorhabenbezogener Bebauungsplan für eine Wohnanlage mit Geschosswohnungen gültig.

Ein Projektteam möchte an der Stelle in einem angepassten Konzept ein Wohn- und Quartierszentrum für ältere Menschen realisieren.

1. BGM Kistner übergibt das Wort an Herrn Schaffrath (Schaffrath Immobilien) welcher sich für die Einladung und Möglichkeit bedankt, das Projekt vor dem Gemeinderat vorstellen zu können. Er spricht einleitende Worte und übergibt dann das Wort an Herrn Lang (Fa. Terralibere). Dieser stellt das Projekt detailliert vor. Der Fokus liegt auf Leben im Alter und es soll Wohnraum geschaffen werden, der zwischen Wohnen und der Pflege zu Hause und dem Leben im Pflegeheim liegt.

Das Gremium zeigt sich durchweg positiv gegenüber dem Projekt, äußert jedoch Bedenken hinsichtlich der Verkehrssituation in der Waldstraße. Es müsse gewährleistet werden, dass der Ein- und Ausstieg auf dem Grundstück selbst erfolgen solle. Herr Lang versichert, dass bei der Planung berücksichtigt werden soll, dass der Verkehr, beispielsweise bei An- und Abtransport von Nutzern der Tagespflege, nicht zu stark beeinflusst wird.

Es wird sich erkundigt, wie viele Wohnungen und in welcher Größenordnung und für welchen qm-Preis diese entstehen werden. Zudem wird gefragt, ob geplant ist, diese auch zum Verkauf oder nur zur Miete anzubieten. Herr Lang klärt auf, dass 25 Wohneinheiten geplant sind und dass derzeit nur die Vermietung angedacht sei. Es müsse von einem Mietpreis von ca. 20 EUR/qm, jedoch inkl. Leistungen, ausgegangen werden.

Aus dem Gremium ergeht der Hinweis, dass nicht der Eindruck entstehen darf, wonach mit der Anmietung einer Wohnung automatisch ein Pflegeplatz bei der Diakonie verbunden ist. Herr Lang betont, dass die Wahl des Pflegedienstes sowie die ärztliche Versorgung beim Mieter läge und die Diakonie und das ärztliche Versorgungszentrum, aufgrund der Nähe, lediglich eine Möglichkeit darstellen.

### **Beschluss (19:0):**

Der Gemeinderat nimmt die Planungen zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, abzuklären, inwieweit die Planungen mit dem bestehenden Bebauungsplan verwirklicht werden können. Alternativ soll geprüft werden, welche Kriterien nach dem Bewertungsschema zum Baurisiko eingehalten sind und wo noch Klärungsbedarf besteht.

## **TOP 04 Einzelhandelsentwicklung**

Es gibt von der Firma Lidl eine Anfrage zur Verlagerung ihres Einzelhandelsstandortes von Bernbach nach Siegelsdorf nahe der Seukendorfer Straße.

Die Firma Lidl stellt ihr Vorhaben in der Sitzung vor.

Das Vorhaben wurde in der Gemeinderatsitzung vom 12.05.2022 vom Büro Planwerk in dessen Bewertung von Ansiedlungsanfragen als Unterpunkt 10 A bereits bewertet. Nach Rücksprache mit Herr Schramm vom Büro Planwerk ist die Bewertung weiterhin aktuell und die konkreten Anfragen (Norma, Edeka, Lidl) wären mit den geplanten Erweiterungen im Bereich Nahrungs- und Genussmittel noch innerhalb des Erweiterungspotenzials, sofern am verlagerten Standort eine Umnutzung erfolgt. Für eine Aktualisierung der Gesamtbewertung sollten aus allen Anfragen die Flächengrößen für alle Sortimente abgefragt werden, sobald diese in einem konkreten Planungsstand vorliegen.

Die in Privateigentum befindliche Fläche ist im aktuell geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen, mit der Bezeichnung „Festplatz“.

Eine Verlagerung würde verschiedene Folgewirkungen mit sich bringen. So stünde der aktuell vorhandene Bolzplatz nicht mehr für diesen Zweck sowie auch nicht mehr als Standort für die Siegelsdorfer Kirchweih zur Verfügung.

Entsprechende Lösungen müssten gefunden werden.

1. BGM Kistner erteilt Herrn Grasser (Fa. Lidl) und Herrn Pavlovic (Fa. Auriga GmbH) das Wort. Herr Grasser stellt das Konzept des beantragten Standorts und die Hintergründe des geplanten Umzugs anhand einer Präsentation vor.

Grundsätzlich zeigt sich das Gremium dem Umzug offen gegenüber. Allerdings werden einige Bedenken geäußert: Die Verkehrssituation an dieser Stelle ist vor allem am Nachmittag sehr angespannt und es wird befürchtet, dass sich diese durch den zusätzlichen Kundenstrom noch verschärfen könnte. Kunden hätten Schwierigkeiten, vom Parkplatz auf die Seukendorfer Straße zu fahren, auch der Radverkehr würde gekreuzt. Herr Grasser versichert, dass dies alles in die Planung mit einfließen und ein entsprechendes Konzept erarbeitet werden würde.

Das Gremium befürchtet zudem, dass die beiden anderen Discounter (Norma, Netto) erheblich Kunden verlieren könnten und ein Leerstand drohe. Auch stünde nach dem Umzug der alte Lidl-Markt leer. Herr Grasser berichtet, dass im Zuge der Konzepterarbeitung bereits mit anderen Händlern Gespräche geführt wurden.



Auch steht die Frage im Raum, wie es mit der Siegeldorfer Kirchweih, die bisher auf der Fläche ausgetragen wird, weitergehen würde. Hier muss eine Lösung gefunden werden. 1. BGM Kistner betont, dass es sich noch nicht um einen Aufstellungsbeschluss handle und eine Alternative für den Festplatz gefunden werden muss.

Aus dem Gremium werden die Situierung der Behinderparkplätze, eine mögliche Realisierung einer Ampelanlage samt synchroner Abstimmung mit der Ampel an der Kreuzung und die Möglichkeit weiterer Geschosse (was verneint wird) hinterfragt.

#### **Beschluss 1 (15:4):**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Es wird festgestellt, dass die Erweiterung des Lidl-Marktes dem Einzelhandelsentwicklungskonzept entspricht.

#### **Beschluss 2 (10:9):**

Eine Befassung mit den notwendigen Bauleitplanungen an dieser Stelle wird in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates stattfinden.

### **TOP 05      Abwägung erste Auslegung Bebauungsplan Kagenhof – GE zwischen den Bahnlinien**

**Bauleitplanung „Gewerbegebiet zwischen den Bahnlinien“ – Abwägung der Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

**Bauleitplanung zum „Gewerbegebiet zwischen den Bahnlinien“**

#### **18. Änderung des Flächennutzungsplans – Abwägung**

Beratung, Abwägung und Beschlussfassung zu den im Rahmen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen.

Aus dem Gremium ergeht nach Eröffnung des TOP die Frage, ob die Bauleitplanung in dieser Form heute besprochen werden muss. Die damit verbundenen Kosten sind noch nicht final geklärt. Es ist erforderlich, die Höhe der Kosten vor einer Beschlussfassung zu kennen.

1. BGM Kistner wendet ein, dass es wichtig sei, die einzelnen Abwägungen heute durchzusprechen, um eine Grundlage für Gespräche mit dem LRA etc. zu schaffen.

Bauamtsleiter Stark schlägt vor, die heute getroffenen Abwägungen in einer der nächsten Sitzungen wieder aufzunehmen und die Beschlüsse 3 bis 5 von der heutigen Sitzung abzusetzen. Es reiche aus, anhand der Liste der Abwägungen darzulegen, dass man sich auseinandergesetzt hat. Die Beauftragung der Gutachten würde sich dadurch um ca. vier Wochen verzögern.

Es wird sich darauf geeinigt, die Abwägungen zur heutigen Sitzung zu besprechen und die Beschlüsse 3 bis 5 zu vertagen.

#### **Sachverhalt:**

Für die in Aufstellung befindliche 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Veitsbronn fand im Zeitraum vom 16.06.2025 bis einschließlich 16.07.2025 die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden

und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf statt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden in diesem Zeitraum keine Stellungnahmen abgegeben. Seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gingen verschiedene Stellungnahmen ein.

In der beigefügten Tabelle sind die eingegangenen Stellungnahmen zusammengefasst und der jeweils mit der Verwaltung abgestimmte Abwägungsvorschlag eingearbeitet. Über diese ist im Gemeinderat zu beraten und eine Abwägung durchzuführen. Für die erforderliche Abwägung ist der entsprechende Beschluss zu fassen. Die Verwaltung schlägt vor, über die Abwägung im Anschluss an den Sachvortrag zu beschließen.

#### **Beschluss 1 (17:1):**

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und behandelt. Den Abwägungsvorschlägen des Planers und Verwaltung wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Veitsbronn zugestimmt und die Abwägungsvorschläge jeweils zum Beschluss erhoben. Die tabellarische Aufstellung der Einzelabwägungen wird Bestandteil des Beschlusses.

#### **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 50 „Gewerbegebiet zwischen den Bahnlinien“ – Abwägung**

Beratung, Abwägung und Beschlussfassung zu den im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen.

#### **Sachverhalt:**

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans ist für die geplante Ausweisung des Sondergebiets ein Bebauungsplan aufzustellen. Hierfür fand im Zeitraum vom 16.06.2025 bis einschließlich 16.07.2025 die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf statt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden in diesem Zeitraum keine Stellungnahmen abgegeben. Seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gingen verschiedene Stellungnahmen ein.

In der beigefügten Tabelle sind die eingegangenen Stellungnahmen zusammengefasst und der jeweils mit der Verwaltung abgestimmte Abwägungsvorschlag eingearbeitet. Über diese ist im Gemeinderat zu beraten und eine Abwägung durchzuführen. Für die erforderliche Abwägung ist der entsprechende Beschluss zu fassen. Die Verwaltung schlägt vor, über die Abwägung im Anschluss an den Sachvortrag zu beschließen.

Die Informationen aus den Stellungnahmen werden nach Beschlussfassung hierüber mit den Informationen aus den beauftragten Gutachten in den Entwurf eingearbeitet werden. Dieser wird dem Gemeinderat dann vorgelegt werden.

Folgende Anpassungen der Abwägungen wurden durch das Gremium mit entsprechender Abstimmung vorgenommen:



#### Lfd.Nr. 20 – Einwendungen – 1. Abteilung 4 – SG 42 – Immissionsschutz Technik

Eine Schallimmissionsprognose ~~wird~~ kann durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden entsprechend eingearbeitet. Abstimmung: 19 : 0

Eine ausreichende Straßenbreite ~~ist~~ wird gegeben sein, eine Wendemöglichkeit ist zu prüfen. Abstimmung: 19 : 0

#### Zu 2.2 Pflanzen und Tiere

Eine Überprüfung des Bestandes kann nur in der Vegetationsperiode (ab April) durchgeführt werden. Dies kann so ~~erfolgt~~ erfolgen. Abstimmung: 19 : 0

#### 4. Abteilung 4 – Bauwesen (Kreisbaumeister) – Es wird gebeten...

Es handelt sich dabei um die Breite ~~der~~ einer Zufahrt zur Gewerbefläche. Abstimmung: 19 : 0

#### Lfd.Nr. 28 – 3. Die Erschließung der Grundstücke südl. ...

Unter Verweis auf die nachgewiesenen Sichtdreiecke kann der Stellungnahme des Staatl. Bauamtes nicht beigetreten werden. Die Planung sieht vor, eine Zufahrt direkt über die Langenzenner Straße weiterzuverfolgen. Abstimmung: 19 : 0

#### Lfd.Nr. 32 – Allgemeine Hinweise

Eine Schallimmissionsprognose ~~wird~~ kann durchgeführt werden. Abstimmung: 19 : 0

### **Beschluss 2 (18:0):**

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und behandelt. Den Abwägungsvorschlägen des Planers und Verwaltung wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Veitsbronn zugestimmt und die Abwägungsvorschläge jeweils zum Beschluss erhoben. Die tabellarische Aufstellung der Einzelabwägungen wird Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfassung zur Beauftragung der geforderten Gutachten für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 „Gewerbegebiet zwischen den Bahnlinien“.

### **Sachverhalt:**

Nachdem die vorausgegangene Abwägung erfolgt ist, müssen nun für die weitere Ausarbeitung des Entwurfs die erforderlichen Gutachten sowie Planunterlagen in Auftrag gegeben werden.

- Das Landratsamt fordert ein Schallgutachten sowohl für die Auswirkungen des Gewerbelärms auf die umliegende Wohnbebauung als auch des Verkehrslärms auf das Gewerbe (v.a. Büro- und Sozialräume).
- Das LRA empfiehlt eine orientierende Untersuchung bzgl. möglicher Altlasten auf den Flächen des ehemaligen Betonwerks (FN 1025/0). Die Altlastenuntersuchung soll mit einem entsprechenden Bodengutachten (um Kenntnisse über das anstehende Grundwasser und die Bodenbeschaffenheit für die späteren Fahrflächen zu erlangen) verbunden werden.

- Das Staatliche Bauamt fordert für die Sondernutzungserlaubnis der Zufahrt zur Lagerfläche (nach Norden) einen formellen Antrag. Dabei sind Planungsunterlagen inkl. Schleppkurve zu erstellen. Auch die Zufahrt in die Gewerbefläche ist mit Schleppkurven darzulegen.

### **Beschlussvorschlag 3:**

Wird zurückgestellt

### **Beschlussvorschlag 4:**

Wird zurückgestellt

### **Beschlussvorschlag 5:**

Wird zurückgestellt

## **TOP 06 Ergänzungssatzung Hirtenleite**

Für die Hirtenleite 4a liegt ein Antrag der Grundstückseigentümerin vor, eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 aufzustellen.

Ziel des Antrages ist es, für den Ersatzneubau eines Nebengebäudes im Außenbereich Baurecht zu schaffen.

Das Flurstück ist im Flächennutzungsplan als Außenbereich (Grünfläche) eingestuft. In den Starkregengefahrenkarten ist am Standort des Nebengebäudes eine Überflutungsgefahr festzustellen.

Ein möglicher Standort des Nebengebäudes ist im Plan mit einer blau hinterlegten Fläche dargestellt. An einem Standort auf der Fläche wäre der Ersatzneubau außerhalb der Starkregengefahren gelegen und würde sich dem Wohnhaus in der Hirtenleite 4a mehr zuordnen. Die Größe des Ersatzneubaues müsste sich am Bestand orientieren, und Anforderungen an die Gestaltung des Bauwerkes wären im Rahmen des Verfahrens festzulegen. Der Bestandsbau müsste zurückgebaut und die Fläche renaturiert werden.

Mit dem Antragsteller müsste vor Einstieg in eine Planung eine Kostenübernahmeerklärung abgeschlossen werden. Im nächsten Schritt würden dann mit dem Antragsteller und den Fachbehörden Gespräche zur Umsetzung der Planung geführt werden. Das Verfahren wäre analog zu einem Bebauungsplanverfahren im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

### **Beschluss (19:0):**

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 für die Fl. Nr. 909/2 und Teile der Fl. Nr. 909/3 der Gemarkung Veitsbronn.

Die notwendigen Schritte werden erst nach Einigung mit den Antragstellern eingeleitet.

---

## **Informationen aus dem Gemeinderat**

### **48. Sitzung des Grundstücks-, Bau- und Vergabeausschusses am 22.01.2026**

#### **TOP 01 Mitteilungen**

Keine.



## **TOP 02 A Baugesuche – Goethestr. 15 – erneute Behandlung Anhörung zum Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens**

Für die Goethestr. 15 wird ein Bauantrag für die Befestigung des Hanges mit einer Stützwand, Errichtung einer Terrasse und einer Garage gestellt. Die Stützwand ist bereits errichtet.

Der Bauantrag wurde bereits in der Sitzung vom 16.10.2025 behandelt. Da die Zustimmung nicht von allen Nachbarn erteilt wurde, war das Gremium der Auffassung, dass somit auch das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt werden kann.

Dies wurde dem Landratsamt Fürth als untere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der gemeindlichen Stellungnahme mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 08.12.2025 wird die Gemeinde Veitsbrunn nun angehört, da durch die Untere Bauaufsichtsbehörde beabsichtigt wird, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen.

Für das Grundstück Goethestr. 15 liegt kein Bebauungsplan vor. Die Einfriedungsverordnung wurde im Juli außer Kraft gesetzt. Das Vorhaben ist daher rein nach den Regelungen der BayBO zu beurteilen.

Für die Stützwand werden dort, wo diese höher als 2,0 m ist, Abstandflächen benötigt. Für die Abstandflächen zu den FlNr. 367/1 und 368 wurden Abstandflächenübernahmen erteilt. Für die Abstandfläche zur FlNr. 367 wurde keine Übernahme erteilt. Es wird eine Abweichung für diese Fläche beantragt.

Sowohl die Stützwand, die Garage und die Terrasse sind bauplanungsrechtlich grundsätzlich zulässig.

Das Gremium nimmt das Schreiben des Landratsamtes zur Kenntnis, ist jedoch überwiegend weiterhin der Meinung, dass aufgrund des fehlenden Einverständnisses des Nachbarn das Einvernehmen nicht erteilt werden sollte. Kritisch wird auch gesehen, dass es sich um eine bereits errichtete Anlage handelt.

### **Beschluss: (2:6)**

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 34 BauGB wird erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde somit erneut verweigert.

## **TOP 02 B Baugesuche – Erlenstraße 18 – Errichtung einer Stützmauer**

Die beantragte Stützmauer war bereits Gegenstand der Beschlussfassung in der Sitzung vom 16.11.2023 sowie 25.07.2024. Im Jahr 2023 wurde der Antrag auf Abweichung von der Einfriedungsverordnung zur Errichtung einer Lärmschutzwand abgelehnt. Gegen den Bescheid wurde Klage erhoben. Nach gerichtlicher Überprüfung wurde der Bescheid vom 04.12.2023 aufgehoben (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 25.07.2024).

Die vorhandene Mauer verläuft entlang des Veitsbadparkplatzes.

Durch die Nähe zum Freibad und dessen Parkplatz ergibt sich aus Sicht der Verwaltung für das Grundstück Erlenstr. 18 eine Sondersituation.

Die Lärmschutzwand ist in der Höhe abgestuft und damit auf die Nutzungsbereiche des Gartens abgestimmt. Anders als in den üblichen Wohngebieten ist hier punktuell mit einer überdurchschnittlichen Belastung durch an- und abfahrende Autos sowie Besucherverkehr zu rechnen. Damit bedarf es einer besonderen Abwägung zwischen dem Schutz vor Lärm innerhalb des bestehenden Privatgartens gegenüber der ansonsten gewünschten durchgängigen niedrigen Einfriedungshöhe. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2025 wurde die Einfriedungsverordnung zwischenzeitlich aufgehoben.

Das Gremium diskutiert den Sachverhalt, insbesondere ob zur Gestaltung der Wand Vorgaben gemacht werden sollten.

### **Beschluss (5:3):**

Das gemeindliche Einvernehmen wird für die im Plan dargestellte Lärmschutzwand in der Erlenstraße 18 erteilt.

## **Informationen aus dem Gemeinderat**

### **49. Sitzung des Grundstücks-, Bau- und Vergabeausschusses am 12.02.2026**

#### **TOP 02 A Baugesuche – Unterer Wiesenweg 2a**

Für den Unteren Wiesenweg 2a wird eine Bauvoranfrage gestellt zur Erweiterung des Gartens auf die Fl. Nr. 566/7.

Im Flächennutzungsplan ist die Fl. Nr. mindestens teilweise als Außenbereich dargestellt. Die gesamte Fl. Nr. ist als amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen (im Lageplan blau gekreuzt schraffiert). Das Landschaftsschutzgebiet (grün gepunktet) ist über gut die Hälfte des Grundstücks festgesetzt.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Nutzung als Garten, insbesondere die bauliche Veränderung, deshalb kritisch zu sehen.

Die Bauvoranfrage wird dem Landratsamt zur Behandlung durch die zuständigen Fachbehörden weitergeleitet.

Die Verwaltung empfiehlt, ein Einvernehmen für die dargestellte Nutzung vorerst nicht in Aussicht zu stellen.

Das Gremium bespricht den Sachverhalt. Einer extensiven Nutzung ohne Geländeänderung könnte unter Umständen zugestimmt werden, wenn durch eine Bepflanzung eine Aufwertung erfolgt.

### **Beschluss (8:0):**

Das gemeindliche Einvernehmen wird in Aussicht gestellt, sofern auch von Seiten der Fachbehörden, insbesondere des Wasserwirtschaftsamtes, ein positives Prüfergebnis übermittelt wird.

## TOP 02 B Baugesuche – Fürther Str. 31a-g Neubau von drei Doppelhäusern

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 701/1 sollen drei Doppelhäuser entstehen. Insgesamt werden sechs neue Wohneinheiten mit einer Wohnfläche von 105,25 qm je Doppelhaushälfte errichtet. Der hierfür notwendige Stellplatznachweis (insgesamt zwölf Stellplätze) wird erfüllt.

Mit Bescheid vom 30.03.2021 wurde bereits die Errichtung von zwei Doppelhäusern und einem Reihnhaus genehmigt. Das genehmigte Bauvorhaben wurde aber nie umgesetzt.

Die Erschließung des Bauvorhabens ist gesichert, da

- die Entwässerung hinsichtlich der Schmutzfracht und Mischwasserbehandlung im Rahmen des letzten Antrages überrechnet und nachgewiesen wurde,
- die Wasserversorgung durch einen Anschluss gesichert werden kann,
- das Baugrundstück von einer Straße erschlossen ist.

Städtebaulich gibt es keine Einwände gegen die Bebauung des Grundstücks. Das Erscheinungsbild des nahegelegenen Baudenkmals (Fürther Str. 31) darf jedoch nicht beeinträchtigt werden. Es muss sich im besonderen Maße in die vorhandene Bebauung einfügen (Material, Gestaltung und Farben sind mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen).

Aus Sicht der Verwaltung ist auch für die neu geplanten Doppelhäuser das gemeindliche Einvernehmen nach § 34 BauGB zu erteilen.

Da gleichzeitig mit der Beteiligung der Gemeinde nach § 34 BauGB (gemeindliches Einvernehmen) die gemeindliche Zustimmung nach § 36a BauGB erfragt wird, ist aus Sicht der Verwaltung diese im ersten Schritt zu verweigern.

Sollte eine gemeindliche Zustimmung nötig sein, weil das Vorhaben doch dem Außenbereich zugerechnet wird, ist das Vorhaben nach der Beschlussfassung über die Richtlinien des Bauturbos neu zu behandeln.

Da Beschlussvorschläge positiv formuliert werden, weicht der Vorschlag aus dem Sachvortrag vom Beschlussvorschlag ab.

### **Beschlussvorschlag 1 (7:1):**

Zu vorstehendem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 34 BauGB erteilt.

### **Beschlussvorschlag 2 (7:1):**

Die gemeindliche Zustimmung nach § 36a BauGB wird erteilt.

## Badesaison 2026 Voraussichtliche Öffnung am 23.05.2026



Alle wichtigen Informationen zur kommenden Badesaison möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern.

### **Vorverkauf**

In diesem Jahr wird es **keinen** Vorverkauf der Badkarten geben.



### **Buchung im Online-Portal**

Auch in dieser Saison ist es für unsere Besucher wieder möglich das Ticket bereits im Voraus online kaufen zu können. In unserem Online-Portal ([veitsbronn.baedersuites.de](https://veitsbronn.baedersuites.de)) bieten wir den Erwerb von Einzel- und Mehrfachtickets aus technischen Gründen vorerst nur zum Preis für Ortsauswärtige an. Sobald die Möglichkeit besteht, die vergünstigten Eintritte online zu erwerben, geben wir dies auf unserer Homepage bekannt. Der Kauf eines Online-Tickets wird weiterhin über PayPal abgewickelt und ist nur mit dieser angegebenen Zahlungsmethode möglich. Sollten Sie PayPal nicht nutzen, so bitten wir Sie, die Tickets vor Ort zu erwerben. Eine Anleitung, wie ein Ticketkauf online stattfinden kann, ist auf unserer Internetseite verlinkt. Bitte haben Sie Verständnis, dass ein Onlineerwerb nur mit vorheriger Registrierung möglich ist. Nach erfolgreicher Zahlung erhalten Sie sofort eine E-Mail mit der Buchungsbestätigung sowie das Online-Ticket in Form eines QR-Codes. Hiermit können Sie mit dem Smartphone oder dem ausgedruckten QR-Code in unser Bad gelangen.

### **Eintrittskarten für Ortsansässige**

Die vergünstigten Einzel- und Mehrfachtickets für Ortsansässige können künftig nur noch vor Ort an der Veitsbadkasse erworben werden. Für den Nachweis der Ortsangehörigkeit ist die Vorlage eines Ausweisdokuments stets notwendig.

### **Nutzungsvereinbarung für die Aufbewahrung eines Liegestuhls im Veitsbad**

Erneut bieten wir unseren Badegästen an, eine Nutzungsvereinbarung für die Lagerung eines Liegestuhls im Veitsbad abzuschließen. Diese ermöglicht die Aufbewahrung eines eigenen Liegestuhles in der Badesaison 2026 in einer Räumlichkeit des Veitsbades und wird namentlich vom Badepersonal zugewiesen. Die dafür anfallende Nutzungspauschale i. H. v. 60,00 EUR ist direkt vor Ort zu begleichen. Für den Abschluss einer solchen Nutzungsvereinbarung, wenden Sie sich bitte an unser Badepersonal. Bitte haben Sie Verständnis hierfür, dass die Plätze begrenzt sind.



## Informationen zu Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge, etc.

Nachstehend erhalten Sie einige Informationen über Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Abbuchungen und Zahlungsmöglichkeiten bei der Gemeindekasse Veitsbronn.

### Fälligkeitstermine für Abgaben:

Gewerbsteuer, Grundsteuer, Kanalgebühren, Wassergebühren	15.02. / 15.05. 15.08. / 15.11.
Hundesteuer	01.04.
Zenngrundorchester und Bläserklasse	01. jeden Monats
Mieten und Pachten	01. jeden Monats

### Sonstige Informationen und Regelungen

Alle Steuern, Beiträge oder Abgaben müssen von dem/ von der Pflichtigen zur Fälligkeit überwiesen werden.

Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag die Grundabgaben (Grundsteuer) am 01. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten bzw. abbuchen zu lassen.

Soweit der Gemeindekasse Veitsbronn über die oben genannten Steuern und Gebühren eine Einzugsermächtigung für Banklastschriften erteilt wurde, werden diese per Fälligkeit automatisch vom Girokonto des Zahlungspflichtigen abgebucht. Dies ist in jedem Fall auf den Bescheiden vermerkt.

Die Inhaber eines Girokontos bei einer der ortsansässigen Banken oder einer anderen auswärtigen Bank werden gebeten, soweit noch nicht geschehen, am Lastschrift-Einzugsverfahren teilzunehmen. Die entsprechenden Vordrucke sind bei der Gemeindekasse unter Telefon-Nr. 0911/75208-603 erhältlich.

### Bei den Einzugsermächtigungen sollte noch folgendes beachtet werden:

Nachdem die Banken und Sparkassen für die Nichteinlösung von Steuern und Gebühren in letzter Zeit hohe Gebühren verlangen, wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass das jeweilige Konto entsprechend gedeckt ist.

**Sollte eine Abbuchung von der Bank nicht eingelöst werden, wird seitens der Gemeinde Veitsbronn der Abbuchungsauftrag gelöscht. Jeder Zahlungspflichtige, der in das Abbuchungsverfahren einwilligt, verpflichtet sich, dass die Angaben auf dem Abbuchungsformular stimmen bzw. das Konto gedeckt ist.**

Außerdem wird gebeten, bei Kontoänderungen die Gemeindekasse mindestens 4 Wochen vor Fälligkeit zu benachrichtigen, weil sonst in das Abbuchungsverfahren nicht mehr eingegriffen werden kann.

Um den Zahlungspflichtigen Mahngebühren und Säumniszuschläge zu ersparen, wird um genaue Einhaltung des Zahlungstermins ersucht. Bei Überweisungen ist daher zu beachten, dass die Beträge bis zum Steuertermin dem gemeindlichen Konto gutgeschrieben sind. Bei Nichteinhaltung wird der geschuldete Betrag zuzüglich der entstehenden Mahngebühren und der gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben, bzw. muss bei weiterem Ver-

zug die gerichtliche Zwangsvollstreckung angeordnet werden.

### Die Zahlungen können auf folgende Konten der Gemeindekasse Veitsbronn erfolgen:

#### Sparkasse Fürth

IBAN: DE56 7625 0000 0000 2350 36  
BIC: BYLADEM1SFU

#### VR THB Metropolregion Nbg

IBAN: DE92 7606 9559 0002 1358 41  
BIC: GENODEF1NEA

Um die eingehenden Zahlungen ordnungsgemäß verbuchen zu können, wird um genaue Angabe der **Steuerart**, des **Steuerpflichtigen** und der **Finanzadresse** gebeten.

## Infos zur Kinderbetreuung

### Anmeldung im Kitaplatz-Pilot

Die Anmeldungen im Kitaplatz-Piloten sind immer für das laufende und das folgende Betreuungsjahr möglich.

Eine Anmeldung im Kitaplatz-Pilot für das Betreuungsjahr 2027/2028 ist mit Benutzernamen und Passwort über das Bürgerserviceportal ab Oktober 2026 möglich.

Vor der Anmeldung bieten die Einrichtungen für interessierte Eltern Informationstage an.

Bitte nutzen Sie diese, um Ihre Prioritäten festlegen zu können. Diese sind wie folgt:

#### **AWO Kita Schatzkiste, Friedrichstraße 10:**

Betreuungsform: Krippe, Kindergarten und Hort

Donnerstag 24.09.2026 von 16.00–17.00 Uhr

Montag 23.11.2026 von 16.00–17.00 Uhr

Anmeldungen bis spätestens vier Tage vorher bei der Einrichtungsleitung unter 0911/47718240 oder [kita-vb@awo-fl.de](mailto:kita-vb@awo-fl.de)

#### **BRK Rotkreuz-Villa, Puschendorfer Str. 3:**

Betreuungsform: Kindergarten und Hort

Monatlicher Besuchstag bitte direkt in der Einrichtung erfragen.

Vorherige Anmeldung telefonisch unter 0911/7530235 nötig!

#### **Evang. Kita Pustebume, Erlenstraße 13:**

Betreuungsform: Kindergarten und Hort

Montag 22.06.2026 um 15.00 Uhr

Montag 20.07.2026 um 15.00 Uhr

Montag 14.09.2026 um 15.00 Uhr

Montag 12.10.2026 um 15.00 Uhr

Montag 16.11.2026 um 15.00 Uhr

Vorherige telefonische Anmeldung unter 0911/751265 nötig!

## **Evang. Kita Regenbogen, Waldstraße 2c:**

Betreuungsform: Krippe und Kindergarten

Donnerstag 11.06.2026 um 15.00 Uhr

Donnerstag 16.07.2026 um 15.00 Uhr

Donnerstag 10.09.2026 um 15.00 Uhr

Donnerstag 08.10.2026 um 15.00 Uhr

Donnerstag 26.11.2026 um 15.00 Uhr

Vorherige telefonische Anmeldung unter 0911/752151 nötig!

## **Evang. Vituskrippe, Am Schelmengraben 21a:**

Betreuungsform: Krippe

Montag 21.09.2026 von 15.30–16.30 Uhr

Dienstag 20.10.2026 von 15.30–16.30 Uhr

Donnerstag 19.11.2026 von 15.30–16.30 Uhr

Mittwoch 13.01.2027 von 15.30–16.30 Uhr

Vorherige Anmeldung per E-Mail unter [krippe.vitus.veitsbronn@elkb.de](mailto:krippe.vitus.veitsbronn@elkb.de) nötig!

## **Kath. Kita Heilig Geist, Weiherwiese 3:**

Betreuungsform: Kindergarten und Hort

Jeden letzten Freitag im Monat nach vorheriger Anmeldung.

Anmeldung jeweils bis Mittwoch vorher unter 0911/75 20 474 oder [salvatore.farenga@erzbistum-bamberg.de](mailto:salvatore.farenga@erzbistum-bamberg.de) | [kita.veitsbronn.hg@erzbistum-bamberg.de](mailto:kita.veitsbronn.hg@erzbistum-bamberg.de)

**Unter folgendem QR Code finden Sie** die Links zu den jeweiligen Einrichtungen mit weiteren Informationen



## **Ferienbetreuung in den Sommerferien 2026**

Auf Grund der Einstellung der bisherigen Mittagsbetreuung zum Ende des laufenden Schuljahres wird die Sicherstellung einer Betreuungsmöglichkeit in den Schulferien in geänderter Form erfolgen.

In den Sommerferien 2026 wird eine gemeinsame Ferienbetreuung der beiden Gemeinden Veitsbronn und Seukendorf in Seukendorf angeboten.

Dort werden die Veitsbronner Mittagsbetreuungskinder voraussichtlich auch von bekanntem Betreuungspersonal begleitet, welches zuvor in Veitsbronn tätig war.

Die Anmeldeformulare für die Ferienbetreuung in Seukendorf stehen online unter [www.mittagsbetreuung.seukendorf.de/formulare/](http://www.mittagsbetreuung.seukendorf.de/formulare/) zur Verfügung.

Eine Anmeldung für die erste Ferienwoche vom 03.08.2026 bis 07.08.2026 und die fünfte und sechste Ferienwoche (31.08.–11.09.2026) ist mit den Formularen unter dem oben genannten Link möglich.

## **Ferienbetreuung ab den Herbstferien 2026 durch die Schulhaus gGmbH:**

Ein entsprechendes Infoschreiben der Schulhaus gGmbH sollte Ihnen per Post (Vorschuletern) oder durch Ihr Kind (Verteilung in der Schule) zugegangen sein.

Die Schulhaus gGmbH bietet in folgenden Ferienwochen im Schuljahr 2026/2027 eine Ferienbetreuung an:

Herbstferien: 02.11.2026–06.11.2026

Faschingsferien: 08.02.2027–12.02.2027

Osterferien: 22.03.2027–02.04.2027

Pfingstferien: 18.05.2027–21.05.2027  
(nur die erste Woche!)

Sommerferien: 02.08.2027–27.08.2027  
(nur die ersten vier Wochen!)

Eine Anmeldung ist über das Anmeldesystem „Jotform“ bis 31.05.2026 möglich.

**Hier finden Sie den Link dazu:**



Die 5. Sommerferienwoche bleibt die Ferienbetreuung geschlossen.

Die 6. Sommerferienwoche betrifft bereits das Schuljahr 2027/2028 und ist separat während des Schuljahres 2026/2027 buchbar. Sie erhalten hierzu gesondert Informationen durch die Schulhaus gGmbH.

## **Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim**



### **Warnung vor Folgen des Schneebruchs**

Lebensgefahr im Wald! Die Folgen des Schneebruchs können immer noch gefährlich werden.

**Fürth** – Die diesjährigen Schneefälle in den Wäldern im Landkreis Erlangen-Höchstadt, Neustadt a.d. Aisch/Bad Windsheim und darüber hinaus haben erhebliche Schäden verursacht. Zahlreiche Bäume wurden durch die Last von Schnee und Eis stark in Mitleidenschaft gezogen. Die Gefahr, die von herabfallenden Ästen ausgeht, ist immer noch sehr hoch! Besonders gefährlich ist, dass vielerorts noch abgebrochene Kronenteile und Äste in den Baumkronen hängen und jederzeit herabstürzen können. Diese Gefahr erhöht sich stark bei Regen, Wind oder erneutem Schneefall!

Aus diesem Grund warnt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim (AELF FU) eindringlich davor, den Wald bei entsprechenden Wetterlagen zu betreten. Auch scheinbar ruhige Situationen können trügerisch sein! Im Zweifelsfall meiden Sie Waldspaziergänge bei gefährlichen Wetterlagen und achten Sie auf abgeknickte Äste an Bäumen auf Ihrem Weg!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen:

Im Wald ist jeder Besucher für seine eigene Sicherheit verantwortlich. Waldbesitzer haften dort nicht für Schä-



den, die durch herabfallende Äste oder Baumteile entstehen.

Die Bevölkerung wird gebeten, diese Warnung ernst zu nehmen und Wälder bis auf Weiteres – insbesondere bei Wind und schlechter Witterung – zu meiden.

**Zum Schutz Ihrer eigenen Sicherheit: Meiden Sie den Wald!**



## STADTRADELN

Radeln für ein gutes Klima

Traditionell findet auch dieses Jahr wieder die beliebte Stadtradel-Aktion statt.

In der Zeit vom 07.06. bis 27.06.2026 wird wieder kräftig in die Pedale getreten.

Interessierte können sich ab April unter [www.stadtradeln.de](http://www.stadtradeln.de) anmelden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich dem „Team Veitsbrunn“ anschließen wollen!

Weitere Informationen werden rechtzeitig auf unserer Homepage kommuniziert.

## Erster Aktionstag „IN AKTION“: Ärmel hochkrepeln für den guten Zweck

Ein frischer Pinselstrich oder ein neu angelegtes Beet – oft sind es praktischen Taten, die in sozialen und kulturellen Einrichtungen den größten Unterschied machen. Genau hier setzt das Projekt „IN AKTION“ an, das am 17.9.2026 erstmals gemeinsam von der Stadt und dem Landkreis Fürth veranstaltet wird. An diesem Tag tauschen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus regionalen Unternehmen ihren Schreibtisch gegen Werkzeug, Gartenschere oder Bastelmaterial. Sie engagieren sich ehrenamtlich in gemeinnützigen Einrichtungen, um Projekte umzusetzen, die ohne zusätzliche Unterstützung sonst nur schwer oder gar nicht realisierbar wären.

### Gemeinsam stark für die Region

Die Initiative zielt darauf ab, Brücken zwischen der lokalen Wirtschaft und dem gemeinnützigen Sektor zu bauen. Unterstützt von starken Partnern wie Siemens und der Sparkasse Fürth, übernimmt das Team von TÜREN ÖFFNEN die Koordination des Tages. Das Besondere dabei ist die enge Kooperation vor Ort: Freiwillige arbeiten nicht nur für, sondern gemeinsam mit den Einrichtungen und deren Zielgruppen. Um alles zielgerichtet und reibungslos zu gestalten, läuft aktuell die Anmeldephase, in der unterschiedliche Fristen für die jeweiligen Akteure gelten.

### Wer braucht Hilfe?

Für gemeinnützige Organisationen und Vereine sowie soziale Einrichtungen aus der Stadt und dem Landkreis Fürth bietet sich eine einmalige Gelegenheit:

- Möglich sind zum Beispiel Renovierungsarbeiten, Umweltaktionen, kreative oder soziale Begegnungs-Projekte
- Ein Projekt soll mindestens 5 Menschen beschäftigen
- Materialkosten dürfen 500 Euro nicht überschreiten
- Einrichtungen übernehmen die Gesamtverantwortung für ihr Vorhaben, werden aber bei der Planung von ehrenamtlichen Projektpaten tatkräftig unterstützt
- **Vorschläge bitte bis zum 8.5.2026 hier einreichen:** [tueren-oeffnen@iska-nuernberg.de](mailto:tueren-oeffnen@iska-nuernberg.de)

### Wer bietet Hilfe?

Gefragt sind Unternehmen, die mit motivierten Teams einen Tag lang anpacken und sich aktiv für die Region engagieren möchten. IN AKTION bietet eine besondere Gelegenheit, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen und gleichzeitig den Teamzusammenhalt zu stärken. Unternehmen bringen ein Team ein und benennen eine Ansprechperson für die Abstimmung. Nach der Vermittlung mit einer passenden Einrichtung wird das Projekt gemeinsam geplant und individuell vorbereitet.

Gut zu wissen:

- Die Teilnahme am Einsatztag am 17. September 2026 erfolgt verbindlich nach Anmeldung
- Die Teilnahme ist kostenfrei
- Alle Teilnehmenden sind am Einsatztag unfall- und haftpflichtversichert

Zusätzlich können Unternehmen ihr Engagement auch finanziell einbringen, beispielsweise zur Unterstützung von Materialkosten in den Einrichtungen.

### Jetzt mitmachen!

Unternehmen, die sich sozial in der Region engagieren möchten, können sich bis zum 19. Juni 2026 anmelden: [tueren-oeffnen@iska-nuernberg.de](mailto:tueren-oeffnen@iska-nuernberg.de)

### Schöner Abschluss

Der Einsatz gipfelt schließlich in einem gemeinsamen Abend, bei dem alle Beteiligten ihre Erfolge feiern und neue Kontakte knüpfen können.

DAS Organisationsteam hofft auf jede Menge „Mitmacher“.



*Wenn Freiwillige und Einrichtungen zusammenarbeiten, entstehen wertvolle Begegnungen und bleibende Ergebnisse.*

*Foto: Tanja Elm*

## Aufruf zum 50-jährigen Schuljubiläum unserer Grundschule



Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe ehemalige Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern unserer Grundschule,

in diesem Jahr feiert unsere Erich Kästner Grundschule Veitsbronn ein ganz besonderes Jubiläum: **50 Jahre gemeinsames Lernen, Wachsen und Erinnerungen sammeln**. Dieses Ereignis möchten wir mit einem großen Schulfest am Freitag, den 24.07.2026 gebührend feiern.

Ein Highlight des Festes soll eine **Ausstellung mit Erinnerungsstücken aus den vergangenen fünf Jahrzehnten** werden. Dafür brauchen wir Ihre Unterstützung: Haben Sie noch **alte Klassenfotos, Zeugnisse, Festschriften oder andere Erinnerungsstücke** aus Ihrer Schulzeit oder aus der Geschichte unserer Schule zu Hause? Dann würden wir uns sehr freuen, wenn Sie diese für unsere Ausstellung zur Verfügung stellen!

Selbstverständlich gehen wir sorgfältig mit allen überlassenen Dokumenten um, und Sie erhalten Ihre Erinnerungsstücke nach dem Fest unversehrt zurück.

**Bitte lassen Sie uns Ihre Beiträge bis spätestens Mittwoch, den 20.05.2026 zukommen. Die Übermittlung können Sie wie folgt vornehmen:**

- in digitaler Form per Mail an [schulleitung@gs-veitsbronn.de](mailto:schulleitung@gs-veitsbronn.de) oder
- durch persönliche Übergabe in unserem Sekretariat (Mo–Do 8.00–14.30 Uhr, Fr 8.00–13.00 Uhr)

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung. Mit Ihrer Hilfe können wir die Geschichte unserer Schule lebendig werden lassen und gemeinsam in schönen Erinnerungen schwelgen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Team der Erich Kästner Grundschule Veitsbronn





# Veranstaltungen im Mai 2026

<b>01.05.–03.05.</b>	<b>Kirchweih Siegeldorf</b>	
01.05. 15.00 Uhr	Jugendorganisation Bund Naturschutz GreenFuture Kindergruppe „Lehmspatzen“	Leonard Hoch
03.05. 09.00 Uhr 11.00 Uhr	Kath. Kirche Erstkommunion	Pfarramt Heilig Geist 0911/9515119660
03.05. 10.00 Uhr	Evang. Kirche Jubiläumskonfirmation ab Gold mit Abendmahl	Evang. Kirchengemeinde 0911/97794030
04.05. 11.30 Uhr	AWO Seniorenclub Raindorf/Retzelfembach Seniorentreffen in Seckendorf in der Gaststätte „Zum Grünen Tal“	Waltraud Lindner 0911/753327
06.05. 09.00–17.00 Uhr	Seniorenbeirat Tagesausflug mit dem Bus	Günter Weber 0173/4173597
09.05.–21.06.	VfL Veitsbronn Gau- und Bundesschießen	
09.05. 14.00–16.00 Uhr	ASV Veitsbronn-Siegelsdorf Seniorenachmittag	Sabine Probst
09.05. 18.00 Uhr	Freiwillige Feuerwehr Retzelfembach Grillfest	Thorsten Beck 0173/7522489
09.05. 19.00 Uhr	Evang. Kirche Kraftquelle mit Jubiläumskonfirmation Silber mit Abendmahl	Evang. Kirchengemeinde 0911/97794030
10.05.	Groß und Glücklich e. V. MINT Werkstatt	<a href="mailto:kontakt@grossundgluecklich.de">kontakt@grossundgluecklich.de</a>
12.05. 12.00 Uhr	Diakonieverein Veitsbronn Mittagstisch im Haus der Diakonie	Monika Öchsner
12.05. 19.00 Uhr	Bund Naturschutz Mitgliedertreffen	Sabine Lindner 0157/36420760
14.05. 09.00 Uhr	Obst- und Gartenbauverein 125-Jahrfeier in der Zenngrundhalle Gottesdienst mit anschließender Jubiläumsfeier	<a href="mailto:info@ogv-veitsbronn.de">info@ogv-veitsbronn.de</a>
15.05. 15.00 Uhr	Jugendorganisation Bund Naturschutz GreenFuture Kindergruppe „Lehmspatzen“	Leonard Hoch
16.05. 14.00 Uhr	VdK Veitsbronn Muttertagsfeier in Sam´s Restaurant	
18.05. 11.30 Uhr	AWO Seniorenclub Veitsbronn/Siegelsdorf Seniorentreffen in Seckendorf in der Gaststätte „Zum Grünen Tal“	Jutta Meade 0911/41090392
19.05. 09.00–13.30 Uhr	VHS Veitsbronn Haarseifen mit Christine Sulzer Mittelschule Veitsbronn, Schulküche	VHS Veitsbronn 0911/75208611
24.05. 10.30 Uhr	Kath. Kirche Pfingsten Titularfest	Pfarramt Heilig Geist 0911/9515119660
30.05. ab 11.00 Uhr	Kärwaburschen Retzelfembach 19. Volleyballturnier	Felix Reiser 0157/58873405

# KINDER- UND JUGENDARBEIT

Gemeinde Veitsbronn

## Aufruf Ferienprogramm

Für unser Sommerferienprogramm 2026 (03.08. bis 14.09.2026) suchen wir Anbieterinnen und Anbieter, die Lust haben, Aktionen im Ferienprogramm durchzuführen.

Habt ihr ein tolles Hobby, das ihr teilen wollt, kennt Orte mit interessanten Geschichten oder habt Lust, jungen Menschen etwas beizubringen? Wir sind für alle Ideen offen und unterstützen euch bestmöglich bei Organisation, Durchführung und Finanzierung.

Für Vereine oder andere Organisationen bietet sich hier auch eine super Gelegenheit, sich den bis zu 500 teilnehmenden Kindern und Jugendlichen aus Veitsbronn und Umgebung zu präsentieren.

Wir freuen uns auch, wenn ihr uns bei unseren vorhandenen Angeboten ehrenamtlich unterstützen wollt! Falls Interesse besteht, könnt ihr euch jederzeit unverbindlich bei uns per Mail oder Telefon melden.

**Moritz Luzner** (Gemeindejugendpfleger)

[moritz.luzner@veitsbronn.de](mailto:moritz.luzner@veitsbronn.de)

01515 7920629

- Malwettbewerb für Kinder und Jugendliche der Gemeinde Veitsbronn -

## Dein Bild

### auf der Titelseite des Ferienprogramms 2026

Bis zum **24. Mai 2026** können alle jungen Veitsbronner von **null bis achtzehn** Jahren in einem Wettbewerb ihre kreativen Ideen rund um die Ferien und das Ferienprogramm umsetzen. Ob Foto, Malerei oder eine Collage, der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt - Nur farbig sollte das Motiv sein, das auf einem **DIN-A4-Blatt** eingereicht werden kann.

Eine Jury wählt aus den Einsendungen das Titelbild aus.

Die Entwürfe sollten bis zum **24. Mai 2026 im Rathaus Veitsbronn, Abteilung Kinder- und Jugendarbeit, Nürnberger Str. 2, 90587 Veitsbronn, eingehen**. Die Rückseite muss mit Namen und Adresse beschriftet sein, das Einverständnis zur Nutzung wird vorausgesetzt.

Unter allen Einsendungen werden **drei Eisgutscheine** verlost.

Der Gewinnerin oder dem Gewinner winkt eine **Dauerkarte** für die kommende Badesaison im Veitsbad!





Mai 2026

**Folgende Kurse werden angeboten**  
**und sind aktuell noch buchbar:**

**Kurs 261-2965-V Haarseifen**

am Samstag, 09.05.2026, 9.00 – 13.30 Uhr mit Christine Sulzer

**Kurs 261-7303-V Babymassage "Berührung mit Respekt®"**

ab Montag, 11.05.2026, 10.00 – 11.00 Uhr (6x) mit Silvia Harris

**Kurs 261-3911-V Pav Bhaji - Mumbai Street Food**

am Mittwoch, 13.05.2026, 18.00 – 22.00 Uhr mit Yamini Avadhut

**Kurs 261-1081-V Frauengesundheitswoche im Hotel Lohninger-Schober\*\*\*S in Sankt Georgen im Attergau-Austria**vom 18.10.2026 – 25.10.2026, EZ 905 €, DZ 835 €, mit Angelika Ulrich  
**Anmeldeschluss 31.05.2026****Kurs 261-7404-V Intensivförderkurs Mathematik II/III (kfm. und soz.Zweig) für Realschulabschluss 10. Klasse, geeignet für alle Nicht-Technischen Zweige (4 Termine)**Montag 01.06.2026 13-16 Uhr, Dienstag 02.06.2026 13-16 Uhr,  
Mittwoch 03.06.2026 13-16 Uhr und Freitag 05.06.2026 13-16 Uhr  
mit Peter Vogt

**Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!**

**Besuchen Sie uns gerne auf unserer Homepage unter:**

**<https://vhs-veitsbronn.de>**

**oder rufen Sie uns unter 0911/ 75208-611 an.**



# Kirchliche Nachrichten

## Katholische Kirche Heilig Geist Veitsbronn

### Freitag, 01.05.2026 – Maria Schutzpatronin v. Bayern

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz

VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

### Sonntag, 03.05.2026 – 5. Sonntag der Osterzeit

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe mit Posaunenchor 50 Jahre Familienkreis 2

### Dienstag, 05.05.2026

VEKirche 17.00 Uhr Gebetsstunde

VEKirche 18.00 Uhr Requiem für Verstorbene des vergangenen Monats

### Freitag, 08.05.2026

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz

VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

CBgrSaal 18.00 Uhr Infoabend Firmung 2026, in St. Otto Cadolzburg

### Sonntag, 10.05.2026 – 6. Sonntag der Osterzeit

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

### Dienstag, 12.05.2026

VEKirche 17.00 Uhr Gebetsstunde

VEKirche 18.00 Uhr Hl. Messe

### Donnerstag, 14.05.2026 – Christi Himmelfahrt

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

### Sonntag, 17.05.2026 – 7. Sonntag der Osterzeit

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

### Dienstag, 19.05.2026

VEKirche 17.00 Uhr Gebetsstunde

VEKirche 18.00 Uhr Hl. Messe

### Donnerstag, 21.05.2026

VESaal 14.00 Uhr Seniorenkreis

### Freitag, 22.05.2026

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz

VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

### Sonntag, 24.05.2026 – Pfingsten – Hochfest des Heiligen Geistes

VEKirche 10.30 Uhr Titularfest mit Kirchenchor, anschließend herzliche Einladung zum Frühschoppen

### Montag, 25.05.2026 – Pfingstmontag

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

### Freitag, 29.05.2026

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz

VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

### Sonntag, 31.05.2026 – Dreifaltigkeitssonntag

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

## Evangelische Kirche

### Sonntag, 03.05.2026

10.00 Uhr V Jubiläumskonfirmation mit Abendmahl (Jahrgänge ab Gold) Pfrin. Müller

10.30 Uhr V Kinderkirche, Gemeindehaus Kiki-Team

### Samstag, 09.05.2026

19.00 Uhr V Kraftquelle mit Abendmahl und Einzelsegnung und Jubiläumskonfirmation Silber Pfr. i. R. Winfried Buchhold

### Sonntag, 10.05.2026

09.15 Uhr V Gottesdienst Pfr. Meisinger

11.45 Uhr V Taufgottesdienst Pfr. Meisinger

### Dienstag, 12.05.2026

15.30 Uhr V Seniorengottesdienst im Seniorenheim Phönix, Zenngrundhalle Lektor Seitz

### Donnerstag, 14.05.2026

09.00 Uhr V Gottesdienst zur 125-Jahr-Feier OGV Veitsbronn, mit dem Posaunenchor Pfr. Meisinger

### Sonntag, 17.05.2026

10.30 Uhr V Familiengottesdienst Pfr. Meisinger/Team

10.30 Uhr T **Kirchweihgottesdienst im Zelt, mit dem Posaunenchor Pfrin. Müller/Präd. Bosch**

### Samstag, 23.05.2026

19.00 Uhr V Kraftquelle Pfr. Meisinger

### Sonntag, 24.05.2026

09.15 Uhr V Gottesdienst zum Pfingstfest mit Abendmahl Pfr. Meisinger

12.00 Uhr V Traugottesdienst Pfr. Meisinger

### Montag, 25.05.2026

10.30 Uhr T **Gottesdienst mit Abendmahl für die Nachbarschaft Pfrin. Müller**



50 JAHRE

ERICH KÄSTNER GS VEITSBRONN

26  
07  
24



SCHULFEST: 14:30-17:30

*save the date*

# Neuigkeiten AUS DER ZENNGRUND ALLIANZ

Das HofladenQuiz startet wieder: 09. Mai - 26. Juli 2026



**Das beliebte HofladenQuiz der Zenngrund Allianz geht in eine neue Runde: Vom 09. Mai bis 26. Juli laden erneut zahlreiche Direktvermarkter aus der Region dazu ein, die Vielfalt des Zenngrunds zu entdecken.**

Auch in diesem Jahr beteiligen sich wieder 26 Direktvermarkter, die mit viel Engagement ihre Betriebe, Produkte und die regionale Landwirtschaft präsentieren. Neu mit dabei ist die Imkerei ZennBienen aus Burggrafenhof, die das Angebot der Zenngrund Allianz bereichern und den Teilnehmenden spannende Einblicke in die Imkerei ermöglichen.

Das bewährte Konzept bleibt bestehen: Wer die teilnehmenden Hofläden besucht und die Quizfragen löst, hat die Chance auf attraktive Gewinne. Insgesamt werden 27 Geschenkkörbe verlost – 26 liebevoll zusammengestellte Körbe der Direktvermarkter sowie ein großer Hauptgewinn, der wieder mit regionalen Spezialitäten gefüllt ist.

## So können Sie teilnehmen:

Besuchen Sie im Aktionszeitraum die Höfe, Verkaufsaufautomaten und Selbstbedienungshütten der teilnehmenden Betriebe und finden Sie dort die Antworten zu den Quizfragen. Bereits mit sechs richtig beantworteten Fragen können Sie an der Verlosung teilnehmen.

Um mitzumachen, geben Sie einfach den ausgefüllten Flyer während des Aktionszeitraums an der Kasse eines teilnehmenden Hofladens ab.

Die Flyer erhalten Sie bei allen beteiligten Direktvermarktern.

Das HofladenQuiz verbindet auf besondere Weise Genuss, Wissen und Bewegung und lädt Einheimische wie Gäste dazu ein, die Qualität und Vielfalt der heimischen Produkte direkt vor Ort zu erleben. Gleichzeitig stärkt die Aktion die regionale Wertschöpfung und das Bewusstsein für nachhaltige Landwirtschaft.

Das Projekt „HofladenQuiz“ ist ein Gemeinschaftsprojekt der kommunalen Allianzen „Biberttal-Dillenberg“ und „Zenngrund“ mit freundlicher Unterstützung des Bayerischen Bauernverbands sowie der Initiative „Gutes aus dem Fürther Land“.

## Veranstaltungshinweise

Wilhermsdorf	30 Jahre FCB-Fanclub	
	Dorfröcker	16.05.
	Kirchweih	22.-26.05.
Veitsbronn	Kirchweih Siegeldorf	01.-03.05.
	Langenzenn	600 Jahre Feldgeschwo-
renwesen		23.5.
Kirchweih		29.05.-02.06.

Kontakt: Johanna Roth, Umsetzungsbegleitung und Geschäftsstelle der Zenngrund Allianz  
telefon: 0160/94692029 • mail: info@zenngrund-allianz.bayern • website: zenngrund-allianz.bayern



## Vereine

### Bürgerbusverein Veitsbronn e.V.



Mai 2026

#### Spendenauf Ruf

Der Bürger Shuttle Veitsbronn ist für viele Menschen heute ein unverzichtbarer Bestandteil ihres Alltags – ein Stück Selbständigkeit, Gemeinschaft und Lebensqualität.

Dieses wertvolle Angebot wäre ohne das Engagement unseres gemeinnützigen Vereins und seiner ehrenamtlichen Fahrerinnen/Fahrer nicht möglich. Nachdem unser Bus langsam in die Jahre kommt und die Reparaturen überhandnehmen, müssen wir über eine Neuanschaffung nachdenken. Damit der Verein den Bürgerbus weiterhin betreiben kann, ist er dringend auf Spendengelder angewiesen.

Wir freuen uns über jede Spende.

Unsere Bankverbindung: DE40 7625 0000 0040 7671 62  
Sparkasse Fürth

Wir sagen Danke!

Liebe Mitglieder und Mitbewohner von Veitsbronn. Bis Mitte April haben uns Spenden von insgesamt 4.500,00 € erreicht. Herzlichen Dank all denen, die uns mit kleinen oder auch größeren Beträgen bedacht haben.

Die Informationen zum Bürgerbus.

- **Fahrten bitte möglichst frühzeitig während der Fahrtzeiten (s.u.) anmelden:**

- Fahrten zum Einkaufen, Banken oder andere, für die Sie keinen Termin brauchen, möglichst am Nachmittag erledigen
- Festnetz: 0911/75208 889
- Mobil: 0157/7069 3806
- „Spontanfahrten“, d.h. Anmeldungen am gleichen Tag sind prinzipiell möglich, können aber nur angenommen werden, wenn das Zeitfenster noch frei ist.
- Bitte schon ein paar Minuten VOR der Abholzeit am Abholort bereitstehen.
- Rollstuhlfahrten: die Fahrer\*innen sind ausschließlich für das Einladen, den Transport und das Ausladen zuständig. Eine weitergehende Hilfe ist nicht möglich.

#### Fahrzeiten im Mai 2026 (nur werktags)

- Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 8.00–17.00 Uhr
- Mittwoch, 8.00–12.30 Uhr

#### Aktuelle Informationen ...

... gibt es auf unserer Homepage unter [www.abs-veitsbronn.de](http://www.abs-veitsbronn.de) oder bei Facebook unter „Bürgerbusverein Veitsbronn“ sowie bei der Vorstandschaft des Bürgerbusvereins:

- Cornelia Renninger, Tel. 21011 315 bzw. [renningersclan@t-online.de](mailto:renningersclan@t-online.de)
- Gudrun Gruber, Tel. 755042 bzw. [gruber.veitsbronn@gmail.com](mailto:gruber.veitsbronn@gmail.com)
- Stephan Nohe, Tel. 7874105 bzw. [stephan.nohe@arcor.de](mailto:stephan.nohe@arcor.de)

Für den Bürgerbusverein e.V.

Cornelia Renninger  
1. Vorsitzende

## Seniorenbeirat Veitsbronn

# Senioren-Wanderung

Wann: Donnerstag, 28.05.2026  
 Treffpunkt: 10.00 Uhr, Rathaus Veitsbronn  
 Wanderziel: Burgfarrnbach  
 Wanderführer: Robert Dippold  
 Telefon: 755047

**Bitte anmelden bis 25.05.2026!**

*Die Wanderung wird mit Unterstützung des VdK durchgeführt.*

SOZIALVERBAND  
**VdK**  
 BAYERN

## Mitteilungen des Seniorenbeirates

### Monat Mai 2026

Unser **Frühlings-Frühstück am 14.04.2026** war wieder sehr gut besucht. Diesmal konnten sich die Gäste an Frühlingshaftem sattessen: Es gab u.a. mal wieder Rührer mit Speck, Radieschen und Schnittlauchbrote. Und von Gitta dazu eine Geschichte passend zur Jahreszeit.



**Das Mai-Frühstück** fällt zugunsten des Ausfluges am 6. Mai 2026 aus. Der Ausflug an den Rothsee und nach Eckersmühlen ist bei Drucklegung ausgebucht. Wenn Sie dennoch kurzfristig mitfahren wollen, fragen Sie unter 7540445 nach, ob noch Plätze freigeworden sind (erfahrungsgemäß fallen immer wieder Leute aus)!

Unser **nächstes Frühstück** findet am 2. Juni 2026 statt. Anmeldungen werden schon jetzt unter 7540445 entgegengenommen.

**Am Freitag, 26. Juni 2026 ist unser Sommerfest.**

Wo (Garten in der Friedrichstraße 8 oder Zenngrundhalle) wird nach Wetterlage entschieden.

Auf jeden Fall dürfen Sie sich schon jetzt auf ein spannendes Programm freuen.



### Unsere neuen Frühstückstermine wegen dem Mittagstisch bei der Diakonie

07.07.2026	09.00–11.00 Uhr
04.08.2026	09.00–11.00 Uhr
01.09.2026	09.00–11.00 Uhr
03.11.2026	09.00–11.00 Uhr
01.12.2026	09.00–11.00 Uhr

Das Fest steht unter dem Motto „Wasser, Wind und Wolken“. Musikalisch werden uns die Aischgrund-Schippers – ein Shanty-Chor – begleiten. Schifferklavier, Schlagzeug, E-Gitarre und ganz viel Gesang und Mitsingen. Sie entführen uns an die Nordsee! Es gibt Kaffee und Kuchen und Gegrilltes. Das Plakat dazu erscheint anfangs Juni. Voranmeldung wie immer möglich (Gitta 7540445); aber auch spontane Gäste sind uns willkommen.

Am 21.07.2026 findet in der Friedrichstr. 8 unsere **AG (Arbeitsgemeinschaft) Sitzung Seniorenbeiräte Landkreis Fürth** statt. Zum ersten Mal in Veitsbronn.

### Unsere nächsten Veranstaltungen im Mai bis Juli 2026

#### Seniorenfrühstück

02.06.2026	9.00–10.30 Uhr in der Friedrichstr. 8
07.07.2026	9.00–10.30 Uhr in der Friedrichstr. 8

#### Spielenachmittag mit Erich

12.05.2026	14.00–16.00 Uhr in der Friedrichstr. 8
09.06.2026	14.00–16.00 Uhr in der Friedrichstr. 8
14.07.2026	14.00–16.00 Uhr in der Friedrichstr. 8

#### Seniorenachmittag ZGH oder Garten Friedrichstr. 8

26.06.2026	14.00–17.00 Uhr Veranstaltung-Ort noch offen Zenngrundhalle oder Garten Friedrichstr. 8
------------	--

#### Erzählcafe im Haus Phönix

(auch für Senioren aus der Gemeinde)

18.05.2026	14.00–16.00 Uhr im Haus Phönix
29.06.2026	14.00–16.00 Uhr im Haus Phönix
27.07.2026	14.00–16.00 Uhr im Haus Phönix

#### Tanzcafe und Singcafe im Haus Phönix

(auch für Senioren aus der Gemeinde)

13.05.2026	14.00–16.00 Uhr Vater- und Mutterfest Tanzcafe mit Sigi
17.06.2026	14.00–16.00 Uhr Erdbeerfest Tanzcafe mit Sigi
23.07.2026	14.00–16.00 Uhr Wanderlieder Singcafe mit Sigi und Norbert



## Der AWO-Seniorenclub Raindorf/Retzelfembach



Unser nächstes Treffen findet am Montag, den 04.05.2026, um 11.30 Uhr, in der Gaststätte „Zum grünen Tal“ in Seckendorf statt. Auf zahlreiches Erscheinen und einen gemütlichen Nachmittag freut sich

Eure Waltraud Lindner

## Der AWO-Seniorenclub Veitsbronn/Siegelsdorf



Unser nächstes Treffen findet am Montag, den 18.05.2026 um 11.30 Uhr im Gasthaus „Zum grünen Tal“ in Seckendorf statt. Kommt doch mal vorbei auf einen gemütlichen Nachmittag.

Es freut sich

Eure Jutta Meade

## Diakonieverein Veitsbronn-Tuchenbach- Obermichelbach e.V.



**Vorstand: Pfarrerin Carina Müller**

Büro: Frau Monika Öchsner  
Donnerstag 9.00–11.00 Uhr und nach Vereinbarung  
Waldstr. 2f, 90587 Veitsbronn

**Tel.: 0911/80199235**

Email: [info@diakonieverein-veitsbronn.de](mailto:info@diakonieverein-veitsbronn.de)

**Regelmäßige Termine 2026  
(von Montag bis Sonntag) im Haus der Diakonie**

### MS-Selbsthilfegruppe

Wann? jeden 2. Montag im Monat  
14.30–17.00 Uhr

Leitung: Frau Strobel, Tel. 0911/97924466

### Schachtreff (Neuzugänge sind herzlich willkommen)

Wann? jeden Dienstag, 9.30–12.00 Uhr

### Offener Stilltreff

Wann? Montag, 11.05.2026  
10.00–11.30 Uhr

Leitung: Maria Funk

Kontakt: [www.stilltreff-milchbar.de](http://www.stilltreff-milchbar.de)

### Literaturkreis

Wann? Dienstag, 16.06.2026  
15.00–16.30 Uhr  
Sommerlesekreis

Leitung: Monika Heuckeroth

## „Mittagstisch“ im Haus der Diakonie

Wir freuen uns wieder auf Sie am

**12.05.2026 um 12.00 Uhr**

Warmes Essen +  
kleiner Nachtisch  
für 8,50 €



Wir bitten um Anmeldung bis spätestens Donnerstag vor dem jeweiligen Termin unter Tel. 0911/80199235 Diakonieverein oder 0911/9779-4030 Evang. Pfarramt Veitsbronn.

# Redaktionsschluss

für die Juniausgabe 2026  
des Gemeindeblattes ist der 11.05.2026.

Um Beachtung und Vormerkung  
wird gebeten!!!



[www.veitsbronn.de](http://www.veitsbronn.de)



# 125 JAHRFEIER

**OBST- UND GARTENBAUVEREIN VEITSBRONN E.V.**

**ZENNGRUNDHALLE VEITSBRONN  
DO. 14.05.2026**

9 Uhr - Ökumenischer Gottesdienst mit Posaunenchor

10 Uhr - Ehrungen mit Landrat Bernd Obst

ab 11.30 Uhr - Mittagsangebot: Grill & Vegetarisch

ab 13.30 Uhr - Kaffee & Kuchen

17 Uhr - Ausklang

BUNTES FAMILIENPROGRAMM MIT TOMBOLA |

LIVEMUSIK MIT CHRISTIAN SCHMIDT

[www.ogv-veitsbronn.de](http://www.ogv-veitsbronn.de)





## Veitsbronner Tafel e.V.



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir freuen uns über jeden Kunden, der das Tafelangebot in Anspruch nimmt.

2 Gruppen und 2 Ausgabezeiten im wöchentlichen Wechsel.

Gruppe 1 Ausgabeausweis **Nr. 1–50**

Gruppe 2 Ausgabeausweis **ab Nr. 51**

### **Achtung Änderung Ausgabezeiten**

Ausgabetag: Donnerstag

Ausgabezeit 1 **15.30 Uhr–16.30 Uhr**

Ausgabezeit 2 **16.30 Uhr–17.00 Uhr**

Näheres jederzeit während unserer Öffnungszeiten, dann auch telefonisch bei Herrn Lehnberger unter 0151/27671069.

### **Unsere Bankverbindung**

Sparkasse Fürth

IBAN DE07 7625 0000 0040 5656 08

**Spenden jederzeit herzlich Willkommen.**

## SOZIALVERBAND VdK Ortsverband Veitsbronn



Der Sozialverband VdK Ortsverband Veitsbronn lädt seine Mitglieder für das Jahr 2026 zu folgenden Veranstaltungen ein:

### **Muttertagsfeier**

Samstag, 16.05.2026

Uhrzeit: 14.00 Uhr

Ort: Sam's Restaurant-Steakhaus  
Fürther Str. 52, 90587 Veitsbronn

Telefon: 0177/1748014

### **Sommerfest**

Freitag, 03.07.2026

Uhrzeit: 14.00 Uhr

Ort: Gaststätte „Zum grünen Baum“  
Dorfstraße 19, 90617 Puschendorf

Telefon: 09101/2133

### **Weihnachtsfeier**

Samstag, 28.11.2026

Uhrzeit: 14.00 Uhr

Ort: Sportheim Obermichelbach  
Bürgermeister-Hans-Tauber-Weg 15,  
90587 Obermichelbach

### **Wanderungen mit Robert Dippold**

Jeden 4. Donnerstag im Monat

Nur mit telefonischer Voranmeldung

Telefon: 0911/755047

## Freiwillige Feuerwehr Retzelfembach



### **Einladung**

die Freiwillige Feuerwehr Retzelfembach veranstaltet am Samstag, den 09.05.2026 ab 18.00 Uhr ihr traditionelles

### **GRILLFEST**

am Feuerwehrhaus in Retzelfembach.

Für das leibliche Wohl ist mit Bier und Weizen vom Fass, Lachs- und Sardinenbrötchen, Bratwürsten, Steaks und Bündle vom Grill, Salat und einem vegetarischen Gericht bestens gesorgt.

Oder darf's lieber eine Tasse Kaffee und ein schönes Stück Kuchen sein?

Zu späterer Stunde wird das große Lagerfeuer entzündet.

Wir laden Dich hierzu herzlich ein und freuen uns, Dich als unseren Gast begrüßen zu dürfen.

Die Vorstandschaft

## ASV „Generationen Bewegen“ – Kostenloses Sportangebot für Jung & Alt!



Mit großer Freude dürfen wir verkünden: Unser Sportverein ist in diesem Jahr wieder Teil des erfolgreichen Projekts „Generationen Bewegen“!

Dieses besondere Angebot bringt Menschen aller Altersgruppen in Bewegung – ganz ohne Leistungsdruck, aber mit viel Spaß, frischer Luft und einem starken Gemeinschaftsgefühl. Ob Enkel mit Oma, Nachbarn, Familien oder Alleinstehende – hier ist jede\*r willkommen!

### **Wann?**

Immer mittwochs um 17.00 Uhr

### **Wo?**

Sportplatz Retzelfembacher Straße (Sonnwendfeuer)

### **Termine 2026:**

06.05., 13.05., 20.05., 10.06., 17.06., 24.06.

(An Feiertagen und in den Pfingstferien findet kein Angebot statt)

### **Was erwartet euch?**

45 Minuten Bewegung unter Anleitung erfahrener Trainer:innen – für jedes Fitnesslevel geeignet.

Wichtig: Es braucht keine Anmeldung, keine Vorkenntnisse und auch keine Vereinsmitgliedschaft – einfach vorbeikommen und mitmachen!

#### **Extra-Motivation:**

Wer regelmäßig teilnimmt, bekommt eine Stempelkarte – und darf sich am Ende auf eine kleine Überraschung freuen!

Gemeinsam bringen wir Bewegung in alle Generationen!

Packt Familie, Freunde und Nachbarn ein – und seid dabei. Denn gemeinsam macht Bewegung am meisten Spaß!

## **SPD Ortsverein Veitsbronn-Siegelsdorf**



#### **Termine:**

**04.05.2026 19:00 Uhr Vorstandssitzung**

**09.05.2026 17.00 Uhr Lindenfest in Kreppendorf mit Musik, leckerem Essen und Barbetrieb**

Besuchen sie unsere Webseite: [www.SPD-Veitsbronn.de](http://www.SPD-Veitsbronn.de)

Aktuelle Informationen und Nachrichten finden Sie auf **Instagram** [www.instagram.com/spdveitsbronn](https://www.instagram.com/spdveitsbronn) oder **Facebook** [https://t1p.de/Facebook SPD-Veitsbronn](https://t1p.de/Facebook_SPD-Veitsbronn)

Der Ortsvereinsvorsitzende

Helmut Keim

# Redaktionsschluss

für die Juniausgabe 2026  
des Gemeindeblattes ist der 11.05.2026.

Um Beachtung und Vormerkung  
wird gebeten!!!

## Impressum

ISSN 1437-6431

Auflage 3300 Stück. Kostenlose Verteilung an die Haushalte in der Gemeinde. Druck auf chlorfrei gebleichtem Papier mit Holzstoff aus heimischem Durchforstungsholz. Für evtl. Druckfehler wird keine Gewähr übernommen. Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe des Gemeindeblattes ist grundsätzlich der 14. des Vormonats. Um Beachtung und Vormerkung wird gebeten.

Herausgeber/Redaktion: Gemeinde Veitsbronn  
Nürnberger Straße 2  
90587 Veitsbronn  
Frau Bittner  
Tel. 0911/7 52 08-128  
Fax 0911/7 52 08-800  
eMail: [gemeindeblatt@veitsbronn.de](mailto:gemeindeblatt@veitsbronn.de)

Satz und Druck: SOMMER media GmbH & Co. KG  
Erlbacher Straße 104  
91541 Rothenburg o.d.T.  
[www.sommermediakg.de](http://www.sommermediakg.de)

Hinweis: Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Illustrationen





Veitsbronn | Siegelsdorf | Raindorf | Retzelfembach | Bernbach | Kagenhof | Kreppendorf